

Entwurf eines 39. Kirchengesetzes zur Änderung
der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Umstellung der Kirchenordnung
in eine Frauen und Männer einschließende Sprache

Synopse (*Stand 11. August 1998*)

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">Einleitende Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">Einleitende Bestimmungen</p>	<p>Die Landessynode hat mit Beschluß Nr. 166 LS 1993 die Kirchenleitung beauftragt, eine Überarbeitung der Kirchenordnung im Blick auf eine Frauen und Männer gemeinsam einschließende Sprache auf den Weg zu bringen. Hiermit wird der Entwurf der entsprechend überarbeiteten Kirchenordnung vorgelegt. Gemäß dem Auftrag der Landessynode beschränkt sich die Überarbeitung im wesentlichen auf redaktionelle Änderungen. Daneben wurden Klarstellungen und Anpassungen an die Rechtsentwicklung in der Ev. Kirche von Westfalen vorgenommen soweit dies erforderlich schien. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Änderungen nicht von großem Gewicht. Die Ausnahmen werden in der Einzelbegründung besonders erläutert.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz.</p> <p>(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Veränderungen des Kirchengebietes, die durch Veränderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten. Die entsprechenden Verträge werden durch Beschluß der Kirchenleitung in Kraft gesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz.</p> <p>(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Veränderungen des Kirchengebietes, die durch Veränderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten. Die entsprechenden Verträge werden durch Beschluß der Kirchenleitung in Kraft gesetzt.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Sie pflegt besondere Beziehungen zu den Kirchen, mit denen sie in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist der Ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet. Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Sie pflegt besondere Beziehungen zu den Kirchen, mit denen sie in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist der Ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet. Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p>Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p>Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p>Das Recht der Anstaltsgemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p><i>(1) Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann im Einvernehmen mit ihrem Vorstand eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden. Das Recht der Anstaltskirchengemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.</i></p> <p><i>(2) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern einer Anstaltskirchengemeinde in der Kreissynode sowie die Entsendung und die Mitgliedschaft von Abgeordneten finden die Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p>(1) Die neue Fassung nimmt die Grundlage des Rechts der Anstaltskirchengemeinden aus dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in den Regelungsbestand der Kirchenordnung auf.</p> <p>(2) Bisher war in den unterschiedlichen Vorschriften selbst die entsprechende Anwendung geregelt; die Regelungen werden nun mehr an einer Stelle zusammengefaßt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho	<p>Nr. 1 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 sollte mit Satz 3 wie folgt erweitert werden: "Kirchengemeinden im Sinne der Kirchenordnung sind auch Anstaltskirchengemeinden."</p>	Zur Klärung, daß die weitere Verwendung des Begriffes Kirchengemeinden die Anstaltskirchengemeinden mit einschließen, scheint nebenstehende Ergänzung sinnvoll.
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Vorschlag mit der Nr. 1 wird geprüft. Das Recht der Anstaltskirchengemeinden wird in dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden geregelt - AKG 50 -. Anstelle eines Presbyteriums wird eine Gemeindevertretung gebildet. Einzelheiten zur Bildung der Gemeindevertretung und die Zahl ihrer Mitglieder sowie ihres Aufgabenbereichs werden durch Satzung geregelt. Ein genereller Verweis auf die Vorschriften der KO ist daher nicht angebracht.</p>
<p>Erster Abschnitt Die Kirchengemeinde</p>	<p>Erster Abschnitt Die Kirchengemeinde</p>	
<p>I. Bereich und Aufgaben der Kirchengemeinde</p>	<p>I. Bereich und Aufgaben der Kirchengemeinde</p>	
<p>Artikel 6</p> <p>(1) Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden. Die Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt.</p> <p>(2) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen beschließt die Kirchenleitung. Die beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände sind zuvor zu hören.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>(1) Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden. Die Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt.</p> <p>(2) Über <i>die</i> Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen beschließt die Kirchenleitung. Die beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände sind <i>vorher</i> zu hören.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 6</p> <p>(3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Ihre Entscheidung ist endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 6</p> <p>(3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung können die Presbyterien die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 6</p> <p>(3) Die bisherige Fassung ist auf dem Hintergrund des früheren "Rechtsausschusses" als Vorläufer der Verwaltungskammer entstanden. Nach dem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKvW kommt der Verwaltungskammer nicht mehr die Funktion eines Schiedsgerichtes zu. Entsprechende Entscheidungen unterfallen der Aufsichtskompetenz der Kirchenleitung. Deren Entscheidungen sind dann rechtlich von der Verwaltungskammer zu überprüfen.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 2 Anregung: Abs. 3 Satz 1: Das vorgezogene „sich“ ist korrekt, aber nicht mehr umgangssprachlich.</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine umgangssprachliche bessere Form kann zu der Nr. 2 nicht angeboten werden.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p>Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.</p> <p>(2) Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrern und Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6a</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und durch ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6a</p> <p>(1) Die Regelung entspricht dem bisherigen Artikel 9.</p> <p>(2) Die Regelung entspricht dem bisherigen Artikel 12 Abs. 1.</p> <p>(3) Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Artikel 12 Abs. 2.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 7</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll dafür sorgen, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.</p> <p>(2) Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Sie stärkt ihre einzelnen Glieder für den Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.</p>	<p align="center">Artikel 7</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.</p> <p>(2) Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Sie stärkt ihre einzelnen Glieder für den Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.</p>	<p align="center">Artikel 7</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 3 Stellungnahme: Abs. 1: Die Änderung scheint adäquat gegenüber dem hohen Anspruch.</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 4 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: "Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der <u>Diakonie</u> gerufen. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst <u>in der Gesellschaft und weltweit</u>, sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Sie <u>bestärkt</u> ihre einzelnen <u>Mitglieder</u> für <u>ein christliches Leben</u> in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit."</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 4 wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p> <p>Der Absatz erhält durch den Änderungsvorschlag mit der Nr. 4 gegenüber der ursprünglichen Formulierung ein anderes Gewicht. Zum Beispiel wird der Begriff der Diakonie eng mit entsprechenden Institutionen verknüpft; der Begriff der „tätigen Liebe“ ist viel weitreichender. Ggf. wäre auch ein Votum des „Ständigen Theologischen Ausschusses“ der Landessynode notwendig. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß für die vorgeschlagene Änderung das Stellungnahmeverfahren einzuleiten wäre.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten sowie die nötigen Ämter und Dienste einzurichten. Insbesondere hat sie für die Besetzung ihrer Pfarrstelle(n) und für die Errichtung notwendiger neuer Pfarrstellen zu sorgen.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienste und Unterricht, bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder <i>zur Mitarbeit</i> zu gewinnen und zuzurüsten sowie die nötigen Ämter und Dienste einzurichten.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienste und Unterricht, bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Die Vorschrift ist redaktionell verändert worden; Satz 2 erscheint auf dem Hintergrund von Satz 1 i.V.m. Art. 10, 11 entbehrlich.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Bochum</p>	<p>Nr. 5 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollte das Wort "zuzurüsten" durch "<u>zu begleiten und für Angebote der Fortbildung Sorge zu tragen</u>" ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd	<p>Nr. 6 Änderungsvorschlag: Der Begriff "Mitarbeiter" aus dem bisherigen Satz 1 sollte erhalten bleiben.</p>	<p>„Gemeindeglieder zur Mitarbeit“ zu gewinnen, ist etwas anderes als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Der bisherige Artikel 8 meint Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser Begriff sollte nicht redaktionell gestrichen werden.</p>
Kreissynode des Kirchenkreises Halle	<p>Nr. 7 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollte das Wort "zuzurüsten" durch "<u>zu begleiten</u>" oder "<u>für deren Fortbildung Sorge zu tragen</u>" ersetzt werden.</p>	
Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg	<p>Nr. 8 Anregung: Abs. 1: Das Wort "zuzurüsten" stellt alte Gesangbuchsprache dar.</p>	
Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho	<p>Nr. 9 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollte der letzte Satz (alte Fassung) hinzugefügt werden. "Insbesondere hat sie für die Besetzung ihrer Pfarrstelle(n) und für die Errichtung notwendiger neuer Pfarrstellen zu sorgen."</p>	
Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein	<p>Nr. 10 Stellungnahme: Die konkrete Benennung von Mitarbeiterinnen(!) und Mitarbeitern ist wesentlich bedeutungsvoller als das allgemein gehaltene „zur Mitarbeit zu gewinnen“ (Art. 8 Abs. 1). Die bisherige Sonderbeachtung des Art. 8 Abs. 4 wird in ihrer Bedeutung durch Auflösung wegen Art. 154 gemindert.</p>	<p>Es bleibt unersichtlich, warum inhaltliche Änderungen unter der Bemerkung „redaktionelle Änderung“ angeführt werden. - Auszug aus der Tischvorlage -</p>
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm	siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenausschuß des Kirchenkreises Iserlohn	<p>Nr. 11 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: "Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder zur <u>ehrenamtlichen</u> Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten ..."</p>	
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 12 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollte das Wort "zuzurüsten" durch "<u>zu befähigen</u>" ersetzt werden.</p>	
Pädagogisches Institut der EKvW	<p>Nr. 13 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „... vor allem für <u>Gottesdienst, Unterricht und Jugendarbeit</u>, bereitzustellen.“</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998 und 11.08.1998</p>	<p><i>Zu Absatz 1 wird vorgeschlagen, die Worte „zur Mitarbeit“ durch „als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu den Nrn. 5, 7, 8 und 12 ist festzuhalten, daß das Wort „zuzurüsten“ mit seiner geistlichen Dimension weit mehr erfaßt als die sprachlichen Änderungsvorschläge. Die Änderungsvorschläge werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden- ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten (vgl. auch Art. 148 und 216). Bei Nr. 9 ist die derzeitige Rechtslage und Praxis zu beachten. Der Vorschlag Nr. 11 wird als zu einengend empfunden. Der Erweiterungsvorschlag Nr. 13 wird wegen der Gefahr einer einengenden Akzentuierung nicht unterstützt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die Aufbringung der Mittel wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8a</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. <i>Der kirchliche Finanzausgleich</i> wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8a</p> <p>Die Vorschrift faßt die bisherigen Artikel 8 Abs. 3 und 12 Abs. 3 zusammen. Der bisherige Artikel 8 Abs. 4 ist wegen Artikel 154 überflüssig.</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 14 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollten die Worte "zur Abhilfe der Not" durch "<u>zur Abhilfe von Notsituationen</u>" ersetzt werden.</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 15 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollten die Worte "zur Abhilfe der Not" durch "<u>zur Abhilfe von Notsituationen</u>" ersetzt werden.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Zu den Nrn. 14 und 15 ist festzustellen, daß der Begriff „zur Abhilfe der Not“ als der weitergehende anzusehen ist, der möglichst erhalten werden sollte.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p>Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9</p> <p>Die Regelung findet sich jetzt in Art. 6a Abs. 1.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 10</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>(2) Das Pfarrstellenbesetzungsrecht sowie das Verfahren bei Freiwerden und Besetzung einer Pfarrstelle wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>(2) Das Pfarrstellenbesetzungsrecht der Kirchengemeinde wird durch Kirchengesetz geregelt; es kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein</p>	<p>Nr. 16 Stellungnahme: Die Besetzung der Pfarrstellen in den Gemeinden und die besondere Verantwortung der Gemeinden dafür (Art. 10) wird verkürzt.</p>	<p>Es bleibt unersichtlich, warum inhaltliche Änderungen unter der Bemerkung „redaktionelle Änderung“ angeführt werden. - Auszug aus der Tischvorlage -</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Stellungnahme Nr. 16 wird geprüft. Die Entwurfsfassung enthält nur redaktionelle Änderungen. In Absatz 1 wird der Grundsatz wiedergegeben; Absatz 2 füllt diesen Grundsatz im einzelnen aus.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 11</p> <p>(1) Über die Errichtung von Gemeindepfarrstellen sowie über die dauernde Verbindung und über die Aufhebung bestehender Pfarrstellen beschließt die Kirchenleitung. Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 11</p> <p>(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung. Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 11</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 11</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, daß in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 11</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, daß in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.</p> <p>(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 11</p> <p>(3) Es handelt sich um eine Klarstellung; eine entsprechende Vorschrift fehlte bisher.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.</p> <p>(2) Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrern und Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die Aufbringung der Mittel wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p>Die Vorschrift entfällt; die Regelung findet sich jetzt in Artikel 6a Abs. 2, 3 und 8a Abs. 2.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein</p>	<p>Nr. 17</p> <p>Stellungnahme: Artikel der Kirchenordnung werden hin- und hergeschoben; Artikel, die bisher durch gesonderte Anführung auf eine besondere Bedeutung hinwiesen (Art. 12 wird zu Art. 6a): besondere Verzahnung der Gemeinden mit ihrer Landeskirche.</p>	<p>Es bleibt unersichtlich, warum inhaltliche Änderungen unter der Bemerkung „redaktionelle Änderung“ angeführt werden.</p> <p>- Auszug aus der Tischvorlage -</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p>(1) Glied einer Kirchengemeinde ist jeder in ihrem Bereich Wohnende, der in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, sofern er nicht einer am gleichen Ort bestehenden evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes oder einer anderen Kirchengemeinde angehört oder rechtswirksam aus der Kirche ausgeschieden ist.</p> <p>(2) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p>(1) Glied einer Kirchengemeinde ist, <i>wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat</i>, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist <i>und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist</i>.</p> <p>(2) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein</p>	<p>Nr. 18 Stellungnahme: In Art. 13 bleibt die Neuformulierung hinter der klaren Aussage des bisherigen Artikels zurück (gewöhnlicher Aufenthalt).</p>	<p>Es bleibt unersichtlich, warum Artikel neu gefaßt wurden, insbesondere wenn unter dem Verweis auf redaktionelle Änderungen inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden. - Auszug aus der Tischvorlage -</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 19 Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: "Glied einer Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen <u>Hauptwohnsitz</u> hat ..."</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 20 Anfrage: Auslegung der Formulierung „gewöhnlicher“ Aufenthalt. Grundsätzliches Problem der Mobilität: Personalgemeinden, Ruheständler in Ferienorten, Studenten mit 2. Wohnsitz etc.</p> <p>Nr. 21 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1: Statt „seinen“ Wohnsitz soll es „den“ Wohnsitz heißen. (Evtl. Umformulierung: „<u>Glieder</u> einer Kirchengemeinde sind alle, die ihren Wohnsitz oder ... <u>haben</u>“.)</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 22 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: "... seinen <u>Hauptwohnsitz</u> hat ..."</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Dozentinnen und Dozenten der kirchlichen Ausbildung im Fach „Kirchliches Verfassungsrecht“</p>	<p>Nr. 23 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Es soll ein neuer Artikel 13a mit folgender Fassung aufgenommen werden:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Artikel 13a Aufnahme von Nichtchristinnen und Nichtchristen (Erwachsenentaufe)“</i></p> <p>(1) <u>Eine Frau oder ein Mann, die bislang keiner christlichen Kirche zugehörig waren, können nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes getauft und damit in die Evangelische Kirche aufgenommen werden.</u></p> <p>(2) <u>Voraussetzung für die Taufe ist eine Unterweisung im evangelischen Glauben und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit. Die Aufnahme findet nach der Agende in einem Gottesdienst statt. Dadurch wird die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ausgesprochen und das Recht, Patin oder Pate zu werden, zuerkannt.</u></p> <p>(3) <u>Lehnt das Presbyterium die Taufe ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.“</u></p>	<p>Die Taufe bzw. Aufnahme von erwachsenen Nichtchristen wird bislang im ersten Abschnitt der Kirchenordnung nicht behandelt, sondern nur im zweiten Teil (siehe Art. 177 Abs. 3). Da die Aufnahme von erwachsenen Nichtchristen zukünftig - hoffentlich - eine größere Bedeutung erhalten wird als bislang und es zudem die Rechtssystematik auch gebietet, ist die Aufnahme von Nichtchristen auch im ersten Teil der Kirchenordnung zu verankern.</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist dem staatlichen Recht entnommen und somit eindeutig belegt. Nr. 19 entspricht nicht § 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD. Zu der Nr. 23 ist festzuhalten, daß die dort gewünschte inhaltliche und systematische Änderung als nicht notwendig angesehen wird. Es wird auf Art. 13 Abs. 1 sowie die entsprechenden Einzelregelungen im zweiten Teil der Kirchenordnung verwiesen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in die evangelische Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß der Aufzunehmende an einer Unterweisung im evangelischen Glauben und während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilgenommen hat. Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs beim Kreissynodalvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in die evangelische Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Aufnahme <i>sind eine Unterweisung im evangelischen Glauben und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit</i>. Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium die Aufnahme <i>ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden</i>. Er entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p>Nr. 24 Änderungsvorschlag: Der Inhalt vom bisherigen Abs. 2 sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Im bisherigen Artikel 14 Abs. 2 liegt die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Unterweisung und am gottesdienstlichen Leben bei dem, der um die Aufnahme in die Kirche bittet. In der neuen Formulierung scheint es so, daß die Verpflichtung bei der Gemeinde liegt. Dies ist mehr als eine redaktionelle Änderung.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 25 Anfrage: Problem der Aufnahme eines getauften Gliedes einer anderen christlichen Kirche: Vorgang: erst Austritt erklären, dann erst Eintritt bzw. Übertritt möglich. Begründet sich Kirchenmitgliedschaft nicht durch die Taufe?</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 26 Änderungsvorschlag: Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: „... , kann <u>durch Betroffene</u> gegen die <u>Das Presbyterium weist im Bescheid der Ablehnung auf die Möglichkeit des Einspruchs beim Kreissynodalvorstand hin</u>. Dieser ...“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Dozentinnen und Dozenten der kirchlichen Ausbildung im Fach „Kirchliches Verfassungsrecht“</p>	<p>Nr. 27 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Satz 2 soll wie folgt ergänzt werden: „ ... nach der Agende <u>in einem Gottesdienst</u> statt.“ Zusätzlich ist ein Satz 3 aufzunehmen: <u>„Dadurch wird die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ausgesprochen und das Recht, Patin oder Pate zu werden, zuerkannt.“</u></p>	<p>In der Kirchenordnung sind das Patenrecht, die kirchliche Trauung und die Reichung des Not-Abendmahls und im Presbyterwahlgesetz die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechtes an die „Zulassung zum Heiligen Abendmahl“ gebunden. Als einzigen Weg der Zulassung zum Heiligen Abendmahl zeigt die Kirchenordnung nur die Konfirmation in Artikel 195 der Kirchenordnung auf. Aus Gründen der Rechtssystematik ist es daher unerlässlich, zukünftig auch die weiteren Möglichkeiten der Zuerkennung der Zulassung zum Heiligen Abendmahl im Rahmen des Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmeverfahrens darzustellen. Artikel 14 und 15 sind daher im zweiten Absatz gleichlautend zu ergänzen.</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu Nr. 24 ist zu bemerken, daß nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden und es bei der Entwurfsfassung bleiben sollte. Zu Nr. 25 ist anzumerken, daß es hier auch um Mitgliedschaft im rechtlichen Sinne geht. Zu Nr. 26 ist zu bemerken, daß eine Ablehnung immer zu begründen ist, da sie ansonsten in einem Rechtsverfahren keinen Bestand haben wird. Zu Nr. 27 ist festzuhalten, daß der Aufnahmebeschluß des Presbyteriums aus rechtlicher Sicht als entscheidend anzusehen ist. Nicht in allen Kirchengemeinden erfolgt die Aufnahme in einem Gottesdienst nach der Agende. Die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ist auch vorher möglich. Das Recht, Patin oder Pate zu werden, ist im zweiten Teil der Kirchenordnung geregelt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wieder in die Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die Kirche ist, daß der Antragsteller an einer Unterweisung und während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilgenommen hat. Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, so steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs beim Kreissynodalvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wieder in die Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die Kirche <i>sind eine Unterweisung und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit</i>. Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme <i>ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er</i> entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p>Nr. 28 Anregung/Anfrage: Im bisherigen Art. 15 Abs. 3 ist klar, wer Berufung einlegen kann, nämlich der, dessen Antrag abgelehnt ist. Nach der neuen Formulierung ist dieses unklar. Die häufig beobachtete passive Formulierung in der Kirchenordnung „kann eingelegt werden“ bringt eher Unklarheit statt Klarheit.</p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 29 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 Satz 1 soll wie folgt lauten: „... kann gegen die Entscheidung <u>von der Betroffenen oder dem Betroffenen</u> Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden.“</p>	<p>Problem der Nominalformulierung, der das eindeutige Subjekt fehlt, sinngemäß „der/die Betroffene“.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Dozentinnen und Dozenten der kirchlichen Ausbildung im Fach „Kirchliches Verfassungsrecht“	<p>Nr. 30</p> <p>Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Satz 2 soll wie folgt ergänzt werden: „... nach der Agende in einem Gottesdienst statt.“</p> <p>Zusätzlich ist ein Satz 3 aufzunehmen: <u>„Dadurch wird die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ausgesprochen und das Recht, Patin oder Pate zu werden, zuerkannt.“</u></p>	<p>In der Kirchenordnung sind das Patenrecht, die kirchliche Trauung und die Reicheung des Not-Abendmahls und im Presbyterwahlgesetz die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechtes an die „Zulassung zum Heiligen Abendmahl“ gebunden. Als einzigen Weg der Zulassung zum Heiligen Abendmahl zeigt die Kirchenordnung nur die Konfirmation in Artikel 195 der Kirchenordnung auf. Aus Gründen der Rechtssystematik ist es daher unerlässlich, zukünftig auch die weiteren Möglichkeiten der Zuerkennung der Zulassung zum Heiligen Abendmahl im Rahmen des Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmeverfahrens darzustellen. Artikel 14 und 15 sind daher im zweiten Absatz gleichlautend zu ergänzen.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.</p> <p>Zu Nr. 28 ist festzuhalten, daß nur die Antragstellerinnen und Antragsteller Einspruch einlegen können. Es ist daher nicht notwendig, den Vorschlag Nr. 29 aufzugreifen.</p> <p>Zu Vorschlag Nr. 30 wird auf die Ausführungen zu Nr. 27 bei Art. 14 verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p>Getaufte Kinder unter 14 Jahren, die der evangelischen Kirche nicht angehören, werden auf Grund der Erklärung der Sorgeberechtigten in die evangelische Kirche aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p><i>Ein getauftes Kind unter 14 Jahren, das der evangelischen Kirche nicht angehört, wird aufgrund einer Erklärung der Personensorgeberechtigten in die evangelische Kirche aufgenommen. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es nicht gegen seinen Willen aufgenommen werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p>Satz 1 ist redaktionell überarbeitet worden, Satz 2 ist wegen des Sachzusammenhangs aus § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung übernommen worden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 17</p> <p>(1) Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der Einladung zum heiligen Abendmahl zu folgen.</p> <p>Sie sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott für sich und ihre Nächsten haben.</p> <p>Sie sollen darauf bedacht sein, daß die Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, die Eheleute kirchlich getraut und die Entschlafenen kirchlich bestattet werden.</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder sollen ihre Gaben im Leben der Gemeinde einsetzen und Aufgaben, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, sorgfältig erfüllen.</p> <p>Die Gemeindeglieder tragen an ihrem Teil durch freiwillige Opfer und pflichtmäßige Abgaben den Dienst der Gemeinde mit.</p> <p>(3) Die Gemeindeglieder haben Anrecht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 17</p> <p>(1) Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der Einladung zum heiligen Abendmahl zu folgen.</p> <p>Sie sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, die die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott für sich und ihre Nächsten haben.</p> <p>Sie sollen darauf bedacht sein, daß die Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, die Eheleute kirchlich getraut und die Verstorbenen kirchlich bestattet werden.</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder sollen ihre Gaben im Leben der Gemeinde einsetzen und Aufgaben, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, sorgfältig erfüllen.</p> <p>Die Gemeindeglieder tragen an ihrem Teil durch freiwillige Opfer und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Gemeinde mit.</p> <p>(3) Die Gemeindeglieder haben Anrecht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.</p>	<p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p>Nr. 31 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Satz 2 soll das Wort "Opfer" durch "<u>Spenden</u>" oder "<u>Gaben</u>" ersetzt werden.</p>	
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 32 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: "Alle Gemeindeglieder <u>beteiligen sich am</u> Leben der Gemeinde und <u>erfüllen die Aufgabe</u>, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt. Die <u>Mitglieder ermöglichen die kirchliche Arbeit durch die Entrichtung von Kirchensteuern.</u>"</p>	
Pädagogisches Institut der EKvW	<p>Nr. 33 Anregung: In vielen Passagen enthält die Kirchenordnung Formulierungen, die dem heutigen Sprachgefühl nicht mehr entsprechen oder auch mißverständlich wirken können (vgl. Art. 17, 55, 56, 89 u.a.). Es bleibt zu hoffen, daß bei einer anstehenden sachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung (vgl. etwa Art. 186 ff und 198!) auch auf eine verständliche und zugleich genaue Sprache geachtet wird.</p>	
<i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Begriffe „Spenden/Gaben“ aus dem Vorschlag Nr. 31 werden gegenüber dem Wort „Opfer“ als zu eng angesehen. Das Wort „Gaben“ ist im übrigen bereits in Satz 1 des Absatzes 2 enthalten. Dem Vorschlag Nr. 32 wird entgegengehalten, daß „freiwillige Opfer“ nach wie vor notwendig sind.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
	<p align="center">II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde</p>	<p align="center">II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde</p>
	<p align="center">Artikel 17a</p> <p>Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauenswürdiger Zusammenarbeit.</p>	<p align="center">Artikel 17a</p> <p>Die Vorschrift ist neu. Sie stellt in Anlehnung an Formulierungen der Agende den gemeinsamen Auftrag aller Dienste in der Kirche und die daraus entspringende Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heraus.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Bochum</p>	<p>Nr. 34 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: „... alle <u>Christinnen</u> und Christen ...“.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p>Nr. 35 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: „... alle <u>Christinnen</u> und Christen ...“.</p> <p>Nr. 36 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Satz 3 soll das Wort „vertrauensvoller“ durch „verantwortungsvoller“ ersetzt werden.</p>	<p>Der neu aufgenommene Art. 17a wird im Grundsatz begrüßt.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh</p>	<p>Nr. 37 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: „Aufgrund der Taufe sind alle <u>Christinnen</u> und Christen zum Zeugnis und Dienst ...“.</p>	<p>Die Kreissynode Gütersloh stellt den Antrag an die Landessynode, Art. 17a in Analogie zu dem gesamten Vorgehen zu formulieren.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 38 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Der letzte Satz sollte folgende Fassung erhalten: "... Mitarbeiter, <u>sich um vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bemühen.</u>"</p> <p>Nr. 39 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 1: Statt „alle Christen“ sollte die Formulierung „alle Christinnen und Christen“ verwendet werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 40 Stellungnahme: Die Einführung dieser Vorschrift ist nicht einleuchtend, zumal sie sich auf die Dienste der Kirche insgesamt bezieht und im Folgenden nur von der Kirchengemeinde die Rede ist.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p>Nr. 41 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Satz 1 sollte „alle Christen“ durch „<u>Christinnen und Christen</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>(siehe auch Art. 178 Abs. 1 Satz 2)</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 42 Änderungsvorschlag: Der erste Satz könnte dann wie folgt lauten: „Aufgrund der Taufe sind <u>die Christinnen und Christen</u> berufen, <u>die Botschaft des Evangeliums zu bezeugen und zu bewahren.</u>“</p>	<p>Diese Vorschrift kann weiterhin fehlen. Sie steht an unpassender Stelle, denn hier sind lediglich die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde gemeint. Zumindest müßte aber von Christinnen und Christen die Rede sein.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Ev. Küstervereinigung Westf.-Lipp. Lüdenscheid</p>	<p>Nr. 43 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Art. 17a Sätze 2 u. 3 sollen folgende Fassung erhalten: <u>„Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen dem Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Diese gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle in der Kirche Tätigen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauenswürdiger Zusammenarbeit.“</u></p>	<p>In dem neuen Artikel 71a wird auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der hauptberuflichen und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwiesen. Es sollte hier auch deutlich werden, daß auch ehrenamtliche Mitarbeiter, die einen erheblichen Teil der Dienste in einer Kirchengemeinde übernehmen, in die Dienstgemeinschaft eingebunden werden sollten.</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Zu Satz 1 wird vorgeschlagen, vor dem Wort „Christen“ die Worte „Christinnen und“ einzufügen.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der einheitliche Änderungsvorschlag der Nrn. 34, 35, 37, 39, 41 und 42 wird übernommen. Ansonsten wird eine Änderung des Entwurfes als nicht notwendig erachtet. Der Änderungsvorschlag Nr. 36 bringt eine andere Akzentuierung. Diese wird als nicht notwendig angesehen. Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem Gedanken der Dienstgemeinschaften aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer (Nr. 40). Die Anlehnung an die Agende sollte belassen werden. Die Ehrenamtlichen sind vom Wortlaut erfaßt (Nr. 43).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>A. Das Amt des Pfarrers</p>	<p>A. Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers</p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>
<p>Artikel 18</p> <p>(1) Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch den Pfarrer. Er kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden.</p> <p>Artikel 24</p> <p>(2) Mit der Berufung zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.</p> <p>Artikel 24</p> <p>(1) Der Pfarrer wird zu seinem Dienst durch Übertragung einer Pfarrstelle berufen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.</p> <p>(3) Für das Dienst Einkommen und die Dienstwohnung des Gemeindepfarrers ist die Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p>Artikel 24</p> <p>(4) Die Vorbildung sowie die Anstellungsfähigkeit und die sonstigen Rechtsverhältnisse des Pfarrers werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>Artikel 18</p> <p>(1) Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch <i>die Pfarrerinnen und</i> Pfarrer.</p> <p>(2) Mit der Berufung <i>zur Pfarrerin oder</i> zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. <i>Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem kirchlichen Verband oder der Landeskirche errichtet ist.</i></p> <p><i>(3) Für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung ist die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.</i></p> <p><i>(4) Die Ausbildung und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch Kirchengesetz geregelt.</i></p>	<p>Artikel 18</p> <p>Die Vorschrift faßt die bisherigen Artikel 18 Abs. 1 und 24 in redaktionell überarbeiteter und dem Pfarrdienstgesetz der EKV angepaßter Form zusammen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 44</p> <p>Anregung:</p> <p>Über die in Art. 18 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 45 Änderungsvorschlag: Der bisherige Duktus soll beibehalten werden.</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch künftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den Antrag an die Landessynode, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Siegen</p>	<p>Nr. 46 Änderungsvorschlag: Der bisherige Duktus der Art. 18 und Art. 24 soll beibehalten werden.</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch zukünftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein</p>	<p>Nr. 47 Stellungnahme: Art. 18 in der Neufassung nimmt Art. 24 in der bisherigen klaren Form seine Deutlichkeit, was in der anstehenden Diskussion um Zahl der Pfarrer in der EKvW von besonderer Wichtigkeit wäre.</p>	<p>Es bleibt unersichtlich, warum inhaltliche Änderungen unter der Bemerkung „redaktionelle Änderung“ angeführt werden. - Auszug aus der Tischvorlage -</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Entwurfsfassung gibt den aktuellen Diskussionsstand der EKV-Kirchen zu dieser Thematik wieder. Die Aufnahme des Hirtenamtes wird an dieser Stelle als nicht notwendig angesehen (Nr. 44 - 47).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 18</p> <p>(2) Dem Gemeindepfarrer wird der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge für eine Gemeinde übertragen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 19</p> <p>Der Gemeindepfarrer hat als Diener am Wort und als Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Er hat den Dienst der Unterweisung und der Seelsorge auszuüben. In Gemeinschaft mit den Presbytern liegt ihm die Leitung der Gemeinde ob.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19</p> <p><i>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben den Dienst der Unterweisung und Seelsorge auszuüben.</i></p> <p><i>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern zu leiten. Sie sind Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19</p> <p>Die Vorschrift faßt Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 19 in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 48</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „Pfarrerinnen und Pfarrer <u>bekleiden als Dienerinnen und Diener am Wort das Hirtenamt und haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben kirchlichen Unterricht zu erteilen und Seelsorge auszuüben. In Gemeinschaft mit den Presbyterinnen und Presbytern obliegt ihnen die Leitung der Gemeinde.</u>“</p>	<p>In Art. 18 - 24 sollte der bisherige Duktus beibehalten werden, weil das Pfarramt in der Kirchenordnung auch künftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden soll.</p> <p>Vom Hirtenamt soll in der Kirchenordnung wie bisher nicht nur hinsichtlich der oder des Präses, sondern auch hinsichtlich der Pfarrerinnen und Pfarrer ausdrücklich die Rede sein, um der prinzipiell gegebenen Gleichrangigkeit der geistlichen Ämter in der Ev. Kirche Ausdruck zu verleihen.</p> <p>Über die in Art. 19 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 49 Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „Pfarrerinnen und Pfarrer <u>bekleiden als Dienerinnen und Diener am Wort das Hirtenamt und haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben Kirchlichen Unterricht zu erteilen und Seelsorge auszuüben. In Gemeinschaft mit den Presbyterinnen und Presbytern obliegt ihnen die Leitung der Gemeinde.</u>“</p>	<p>Vom Hirtenamt soll in der Kirchenordnung wie bisher nicht nur hinsichtlich der oder des Präses, sondern auch hinsichtlich der Pfarrerinnen und Pfarrer ausdrücklich die Rede sein, um der prinzipiell gegebenen Gleichrangigkeit der geistlichen Ämter in der evangelischen Kirche Ausdruck zu verleihen.</p> <p>Die Neufassung von Art. 19 Abs. 2 wird abgelehnt. Der bisherige Duktus soll beibehalten werden.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den Antrag an die Landessynode, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 50 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten: „Pfarrerinnen und Pfarrer sind berufene Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen. Sie leiten die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern.“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Siegen</p>	<p>Nr. 51 Änderungsvorschlag: Art. 19 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „<u>Pfarrerinnen und Pfarrer bekleiden als Dienerinnen und Diener am Wort das Hirtinnen- und Hirtenamt und haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben Kirchlichen Unterricht zu erteilen und Seelsorge auszuüben. In Gemeinschaft mit den Presbyterinnen und Presbytern üben sie die Leitung der Gemeinde aus.</u>“</p>	<p>Vom Hirtenamt soll in der Kirchenordnung wie bisher nicht nur hinsichtlich der oder des Präses, sondern auch hinsichtlich der Pfarrerinnen und Pfarrer ausdrücklich die Rede sein, um der prinzipiell gegebenen Gleichrangigkeit der geistlichen Ämter in der Evangelischen Kirche Ausdruck zu verleihen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 52 Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: " <u>Pfarrerinnen und Pfarrern obliegt es, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern zu leiten. Im Auftrag der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Unterweisung und Seelsorge ist ihnen der Hirtendienst am Evangelium von Jesu Christus in besonderer Weise anvertraut. Sie sind ...</u>"</p>	<p>Die Kirchenordnung sollte nicht nur die funktionale, sondern auch die geistliche Dimension des Pfarramtes betonen und in der Beschreibung dessen nicht auf die Rede vom Hirtendienst verzichten.</p>
<p>Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)</p>	<p>Nr. 53 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „<u>Pfarrerinnen und Pfarrer leiten in gemeinsamer Verantwortung mit Presbyterinnen und Presbytern die Kirchengemeinde. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen.</u>“</p>	<p>Mit dieser Formulierung wird gemeinsame Verantwortung und Leitung deutlicher benannt. (siehe auch Art. 17a und Art. 55 Buchstabe i).</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Es wird auf die Stellungnahme zu Artikel 18 verwiesen. Ansonsten werden die Änderungsvorschläge als zu lang empfunden. Die Verfassungsbestimmungen sollten kurze prägnante Ausführungen enthalten.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>(1) Zu den besonderen Aufgaben des Pfarrers gehört die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und der Vollzug der Amtshandlungen nach der kirchlichen Ordnung.</p> <p>Der Pfarrer hat den Dienst der Seelsorge, auch durch Haus- und Krankenbesuch, mit tröstendem und mahnendem Wort zu üben. Er soll das persönliche Beichtbekenntnis entgegennehmen und die Vergebung Gottes zusprechen.</p> <p>Die Förderung des kirchlichen Dienstes an der Jugend, den Männern und den Frauen der Gemeinde soll er sich angelegen sein lassen. Er soll mitwirken, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt wird und sich dafür einsetzen, daß Liebe geübt wird und Gerechtigkeit waltet.</p> <p>(2) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in der er berufen ist, ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet, Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können ihm durch die Kreissynode, die Landessynode oder die Kirchenleitung übertragen werden. Er ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teilzunehmen.</p> <p>(3) Als Vorsitzender des Presbyteriums trägt der Pfarrer die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwaltung der Gemeinde. Er hat die Kirchenbücher nach den bestehenden Vorschriften zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, zu sorgen. Wo ein Gemeindeamt besteht, führt dieses die Kirchenbücher unter Aufsicht des Presbyteriums.</p> <p>(4) Die Amtspflichten des Pfarrers werden im einzelnen durch eine Dienstanweisung geregelt, die vom Presbyterium aufgestellt wird und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>(1) Zu den besonderen Aufgaben <i>der Pfarrerinnen und Pfarrer</i> gehört die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und der Vollzug der Amtshandlungen. <i>Sie haben</i> den Dienst der Seelsorge, auch durch Haus- und Krankenbesuch, mit tröstendem und mahnendem Wort zu üben. <i>Sie sollen</i> das persönliche Beichtbekenntnis entgegennehmen und die Vergebung Gottes zusprechen. <i>Sie sollen den kirchlichen Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern und mitwirken, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt, Liebe geübt wird und Gerechtigkeit waltet.</i></p> <p>(2) Unbeschadet <i>der</i> Dienstpflicht gegenüber der <i>Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und</i> Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich <i>der Kirchengemeinde</i> hinausgehen, können <i>ihnen durch die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Landeskirche übertragen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer sind</i> verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teilzunehmen.</p> <p>(3) Die <i>Amtspflichten werden</i> im einzelnen durch eine Dienstanweisung geregelt, die vom Presbyterium aufgestellt wird und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet, Abs. 2 dem Pfarrdienstgesetz der EKU angepaßt worden.</p> <p>(3) Der bisherige Abs. 3 wurde wegen des Sachzusammenhangs in Art. 74 Abs. 1 aufgenommen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 54 Anregung: Über die in Art. 20 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 55 Stellungnahme: Der bisherige Duktus soll beibehalten werden.</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch künftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den Antrag an die Landessynode, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 56 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 4 soll folgende Fassung erhalten: „Sie sollen den kirchlichen Dienst an <u>Mädchen und Jungen, an Männern und Frauen</u> fördern und mitwirken,...“</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 57 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 soll folgende Ergänzung erhalten: „Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerinnen... und der Vollzug der Amtshandlungen <u>nach der kirchlichen Ordnung</u>.“</p>	<p>Die Bindung an die agendarische Ordnung beim Vollzug von Amtshandlungen soll im bisherigen Umfang gewahrt bleiben.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein</p>	<p>Nr. 58 Stellungnahme: In Art. 20 Abs. 1 erfolgt eine allgemeine Formulierung in der Neufassung, Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Möglichkeit sich stärker aus der aktuellen Arbeit zurückzuziehen als bisher, was besonders für die zukünftige Gemeindegemeinschaft fatal wäre.</p>	<p>Es bleibt unersichtlich, warum inhaltliche Änderungen unter der Bemerkung „redaktionelle Änderung“ angeführt werden. - Auszug aus der Tischvorlage -</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 59 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 2 sollten die Worte „mit tröstendem und mahnendem Wort“ gestrichen werden.</p> <p>Nr. 60 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 4 sollte folgende Fassung erhalten: „Sie sollen den kirchlichen Dienst an <u>Mädchen und Jungen, an Frauen und Männern</u> fördern und mitwirken, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt <u>wird</u>.“</p>	
KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu den Vorschlägen Nr. 56 und 60 ist festzuhalten, daß auch unter Berücksichtigung des Diskussionsstandes der Landessynode 1997 an den Begrifflichkeiten „Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ festgehalten werden sollte. Die Aufnahme von Nr. 57 ist nicht notwendig, da dieser Punkt in der Dienstanweisung der Pfarrerrinnen und Pfarrer geregelt wird. Der neugefaßte Text hat nicht die in Nr. 58 interpretierte Absicht. Der Vorschlag Nr. 59 stellt eine „inhaltliche Verkürzung“ dar, die nicht mitgetragen wird.</p>
<p>Artikel 21</p> <p>Der Pfarrer ist verpflichtet, den Bekenntnisstand seiner Gemeinde zu achten und zu wahren. In seiner Amtsführung als Diener am Wort und Seelsorger ist er im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.</p>	<p>Artikel 21</p> <p><i>Pfarrerinnen und Pfarrer sind</i> verpflichtet, den Bekenntnisstand <i>der Kirchengemeinde</i> zu achten und zu wahren. <i>In Ausübung des Dienstes an Wort und Sakrament sind sie</i> im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.</p>	<p>Artikel 21</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 61 Stellungnahme: Über die in Art. 21 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 62 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: „<u>In ihrer Amtsführung als Dienerinnen und Diener am Wort und Seelsorgerinnen und Seelsorger</u> sind sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.“</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch künftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden.</p> <p>Der bisherige Duktus soll beibehalten werden.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den Antrag an die Landessynode, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 63 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Hinter „In Ausübung des Dienstes an Wort und Sakrament“ soll „<u>und in der Seelsorge</u>“ eingefügt werden.</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.</p> <p>Zu den Nrn. 62 und 63 ist festzuhalten, daß der Dienst an „Wort und Sakrament“ einen Oberbegriff darstellt, der auch Seelsorgeaspekte enthält. Der Punkt der Seelsorge ist bereits im Art. 19 Abs. 1 geregelt. Satz 1 der Entwurfsfassung weist auf die Bekenntnisbindung durch die Kirchengemeinde hin; Satz 2 eröffnet ordinierten Personen die für ihren Auftrag notwendige Selbständigkeit.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 22</p> <p>(1) Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.</p>	<p align="center">Artikel 22</p> <p>(1) <i>Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.</i></p> <p>(2) <i>Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes weder vor Gericht noch außergesichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.</i></p>	<p align="center">Artikel 22</p> <p>(1) Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet und dem Pfarrdienstgesetz angepaßt worden;</p> <p>(2) Der bisherige Abs. 2 ist unter Aufnahme der seelsorgerlichen Verschwiegenheit in Art. 22 a aufgenommen worden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 64 Stellungnahme: Über die in Art. 22 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 65 Änderungsvorschlag: Der bisherige Duktus soll beibehalten werden.</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch künftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den <u>Antrag an die Landessynode</u>, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Unter Hinweis auf die Begründung zu Art. 22 soll es bei der Neufassung verbleiben.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 22</p> <p>(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 22a</p> <p><i>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.</i></p> <p><i>(2) Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.</i></p> <p><i>(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 22 a</p> <p>Die Vorschrift nimmt Art. 22 Abs. 2 sowie die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über die seelsorgerliche Verschwiegenheit auf.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West</p>	<p>Nr. 66 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 ist das Wort „jedermann“ durch „<u>jeder Person</u>“ zu ersetzen.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p>Nr. 67 Vorschlag: Abs. 2 sollte in der alten Fassung des Art. 22 belassen werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p>Nr. 68 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: Die alte Formulierung soll beibehalten werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 69 Stellungnahme: Über die in Art. 22a enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten</p>	<p>Nr. 70 Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll in der alten Fassung des Art. 22 belassen werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 71 Änderungsvorschlag: Der bisherige Duktus soll beibehalten werden.</p> <p>Nr. 72 Anfrage: Die Kreissynode bittet um Klarstellung, was in Artikel 22a Abs. 3 (Neufassung) unter dem „Schutz der Kirche“ für das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu verstehen ist.</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch künftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den Antrag an die Landessynode, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 73 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: Die alte Formulierung sollte beibehalten werden.</p> <p>Nr. 74 Vorschlag: Die Absätze von Art. 22a sollten an den Art. 22 angehängt werden.</p>	<p>Amtsverschwiegenheit, seelsorgerliche Schweigepflicht und Beichtgeheimnis sollten in einem Artikel zusammengefaßt sein.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 75 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2: "Das Beichtgeheimnis ist gegenüber <u>Dritten</u> unverbrüchlich zu wahren."</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, daß Absatz 2 folgende Fassung erhalten soll:</i> „Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.“</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.</p> <p>Den vielen Anregungen, Absatz 2 in der bisherigen Fassung zu erhalten, wird nachgegeben. Die Grundsatzbestimmung der Kirchenordnung zum Beichtgeheimnis wird im Pfarrdienstgesetz konkretisiert, wo es heißt, daß das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren ist.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 23</p> <p>(1) Die Kirche gibt dem Pfarrer für die Führung seines Amtes und seines persönlichen Lebens Rat und Wegweisung.</p> <p>(2) Der Pfarrer steht in der brüderlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Amtsbrüder seiner Gemeinde und seines Kirchenkreises. Er soll die brüderliche Ermahnung, die ihm in dieser Gemeinschaft zuteil wird, willig annehmen.</p> <p>(3) Reicht diese Ermahnung oder der Dienst der leitenden Amtsbrüder nicht aus, Anstöße auszuräumen, oder erscheint eine sofortige Maßnahme geboten, so kann gegen den Pfarrer ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Verfahren zur Versetzung, ein Dienststrafverfahren oder ein Lehrzuchtverfahren ist. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 23</p> <p>(1) Die Kirche gibt den Pfarrerinnen und Pfarrern für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens Rat und Hilfe.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft des Presbyteriums sowie der Amtsgeschwister ihrer Kirchengemeinde und ihres Kirchenkreises. Sie sollen die Ermahnung, die ihnen in dieser Gemeinschaft zuteil wird, willig annehmen.</p> <p>(3) Reicht diese Ermahnung nicht aus, Anstöße auszuräumen, oder erscheint eine sofortige Maßnahme geboten, kann ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Verfahren zur Abberufung im Interesse des Dienstes, ein Disziplinarverfahren oder ein Lehrbeanstandungsverfahren sein kann. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 23</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West</p>	<p>Nr. 76 Stellungnahme: Die Formulierung „Amtsgeschwister“ im Abs. 2 wird als unglücklich empfunden und sollte überprüft werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 77 Stellungnahme: Über die in Art. 23 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 78 Änderungsvorschlag: Der bisherige Duktus soll beibehalten werden.</p> <p>Nr. 79 Änderungsvorschlag: In Abs. 3 Satz 1 soll die Wendung „Anstöße auszuräumen“ möglichst durch eine angemessenere Begrifflichkeit ersetzt werden.</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch künftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den Antrag an die Landessynode, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 80 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 letzter Satz sollte das Wort „willig“ gestrichen werden.</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 81 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 Satz 1 sollte das Wort "Amtsgeschwister" durch "<u>Amtsschwestern und Amtsbrüder</u>" ersetzt werden.</p>	<p>Viele als "redaktionell" gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 82 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 letzter Satz soll folgende Fassung erhalten: „... die ihnen in dieser Gemeinschaft <u>gegeben wird, annehmen.</u>“</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 83 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 letzter Satz soll folgende Fassung erhalten: „... die ihnen in dieser Gemeinschaft <u>gegeben wird.</u>“</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Zu Absatz 2 wird vorgeschlagen, das Wort „zuteil“ durch „gegeben“ zu ersetzen.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu den Nrn. 76, 79 und 81 ist festzuhalten, daß eine umgangssprachliche bessere Form nicht angeboten werden kann. Die Notwendigkeit vom bisherigen Text an dieser Stelle abzuweichen, wurde im Hinblick auf Nr. 80 nicht gesehen. Die Vorschläge Nr. 82 und 83 werden unterstützt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(1) Der Pfarrer wird zu seinem Dienst durch Übertragung einer Pfarrstelle berufen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.</p> <p>(2) Mit der Berufung zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.</p> <p>(3) Für das Dienst Einkommen und die Dienstwohnung des Gemeindepfarrers ist die Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p>(4) Die Vorbildung sowie die Anstellungsfähigkeit und die sonstigen Rechtsverhältnisse des Pfarrers werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>Die Vorschrift findet sich in redaktionell überarbeiteter Fassung jetzt in Art. 18 Abs. 2 - 4.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 84</p> <p>Stellungnahme: Über die in Art. 18 - 24 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 85 Änderungsvorschlag: Der bisherige Duktus der Art. 18 - 24 soll beibehalten werden.</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch künftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden. Vom Hirtenamt soll in der Kirchenordnung wie bisher nicht nur hinsichtlich der oder des Präses, sondern auch hinsichtlich der Pfarrerinnen und Pfarrer ausdrücklich die Rede sein, um der prinzipiell gegebenen Gleichrangigkeit der geistlichen Ämter in der evangelischen Kirche Ausdruck zu verleihen.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den Antrag an die Landessynode, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Siegen</p>	<p>Nr. 86 Änderungsvorschlag: Der bisherige Duktus der Art. 18 und Art. 24 soll beibehalten werden.</p>	<p>Das Pfarramt soll in der Kirchenordnung auch zukünftig nicht in erster Linie funktional, sondern geistlich beschrieben werden.</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	
<p>Artikel 25</p> <p>(1) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, so ist jedem ihrer Pfarrer, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als von ihm selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtendienst zuzuweisen.</p> <p>(2) Ein turnusmäßiger Wechsel der Pfarrbezirke findet nicht statt.</p>	<p>Artikel 25</p> <p>(1) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, soweit ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtdienst zuzuweisen.</p> <p>(2) Ein turnusmäßiger Wechsel der Pfarrbezirke findet nicht statt.</p>	<p>Artikel 25</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p>(1) Gemeindeglieder, welche die Amtshandlung eines Pfarrers begehren, haben sich an den Pfarrer ihrer Gemeinde, in Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken an den Pfarrer ihres Bezirkes zu wenden.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, daß eine Amtshandlung von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer vollzogen wird, so ist bei der Taufe, bei dem Kirchlichen Unterricht, bei der Konfirmation, bei der Trauung und beim Begräbnis eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung erforderlich. Innerhalb derselben Gemeinde genügt das mündliche Einverständnis der beteiligten Pfarrer.</p> <p>Das Einverständnis muß erklärt oder die Abmeldebescheinigung erteilt werden, wenn die Amtshandlung kirchenordnungsmäßig zulässig ist, Gründe der Kirchenzucht sowie die Ordnung der Kirchengemeinde nicht entgegenstehen und der erwählte Pfarrer in einem Amt einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt ist. Ist das letztere nicht der Fall, so ist die Erteilung dem pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Pfarrers anheimgestellt. Versagt dieser die Abmeldebescheinigung, so kann die Entscheidung des zuständigen Superintendenten angerufen werden. Ist der Superintendent als Gemeindepfarrer beteiligt, so entscheidet der Synodalassessor.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p>(1) <i>Amtshandlungen werden von den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern vollzogen.</i></p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, daß eine Amtshandlung von <i>einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer</i> vollzogen wird, <i>ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erforderlich. Diese kann innerhalb einer Kirchengemeinde durch das mündliche Einverständnis der Beteiligten ersetzt werden.</i></p> <p>(3) <i>Die Abmeldebescheinigung muß</i> erteilt werden, wenn die Amtshandlung <i>nach der Kirchenordnung</i> zulässig ist, Gründe der Kirchenzucht <i>und</i> die Ordnung der Kirchengemeinde nicht entgegenstehen und <i>die Amtshandlung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen werden soll. Ist dies nicht der Fall, liegt die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. Wird die Abmeldebescheinigung nicht erteilt, kann Einspruch bei der Superintendentin oder beim Superintendenten eingelegt werden. Ist die Superintendentin oder der Superintendent für die Erteilung der Abmeldebescheinigung zuständig, entscheidet die Synodalassessorin oder der Synodalassessor. Die Entscheidung ist endgültig.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 26</p> <p>(3) Der erwählte Pfarrer soll sich zu der Amtshandlung nur bereit erklären, wenn ein besonderer Grund vorliegt; er darf sie nur vornehmen, wenn die Abmeldebescheinigung erteilt oder das Einverständnis ausgesprochen worden ist.</p> <p>(5) Der erwählte Pfarrer hat dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.</p> <p>(4) Jeder Pfarrer ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein dringender Notfall vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 26</p> <p><i>(4) Die erwählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer soll sich zu der Amtshandlung nur bereit erklären, wenn ein besonderer Grund vorliegt; die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Abmeldebescheinigung erteilt worden ist.</i></p> <p><i>(5) Die erwählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer hat der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.</i></p> <p><i>(6) In Notfällen sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet. Absatz 5 gilt entsprechend.</i></p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 26</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p> <p>(6) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p>Nr. 87 Anregung: Abs. 3 vorletzter Satz: Das Fehlen der Worte „als Gemeindepfarrer“ aus dem bisherigen Text verunklart.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 88 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 4 und 5 soll nicht von der „erwählten Pfarrerin“ bzw. von dem „erwählten Pfarrer“ die Rede sein, sondern (in Anlehnung an Artikel 26 Abs. 2) von den „<u>besonders gewünschten Pfarrerinnen und Pfarrern</u>“.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 89 Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll um größerer Klarheit willen folgende Fassung erhalten: „<u>Begehren Gemeindeglieder eine Amtshandlung, so wird diese von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vollzogen.</u>“</p> <p>Nr. 90 Vorschlag: In Abs. 2 soll durch Aufzählung ausdrücklich festgestellt werden, bei welchen Amtshandlungen eine Abmeldebescheinigung vonnöten ist. Dies ist auch um der Klarheit von Art. 28 willen notwendig, der auf „die Amtshandlungen nach Art. 26 und 27“ Bezug nimmt.</p> <p>Nr. 91 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 4 und 5 (Neufassung) soll nicht von der „erwählten Pfarrerin“ bzw. von dem „erwählten Pfarrer“ die Rede sein, sondern (in Anlehnung an Abs. 2) von den „<u>besonders gewünschten</u>“ Pfarrerinnen und Pfarrern.</p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 92 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 (und nicht nur dort) könnten die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer“ durch das Wort „<u>Geistlichen</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 93 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 3 Satz 1 sollten nach den Worten „Die Abmeldebescheinigung“ die Worte „<u>bzw. das mündliche Einverständnis</u>“ eingefügt und das Wort „muß“ durch „<u>müssen</u>“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 94 Änderungsvorschlag: In Abs. 4 sollten nach den Worten „die Abmeldebescheinigung“ die Worte „bzw. das mündliche Einverständnis“ eingefügt und das Wort „ist“ durch „<u>sind</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 95 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In den Abs. 4 und 5 sollte das Adjektiv „erwählte“ durch „<u>andere</u>“ (wie in Art. 27) ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 96 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 4 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: „Die <u>gewünschte</u> Pfarrerin oder der <u>gewünschte</u> Pfarrer soll...“</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 97 Änderungsvorschlag: Die ursprüngliche Fassung von Abs. 1 bezeichnete die Zuständigkeit näher und eindeutiger, indem der Pfarrbezirk als Bezugsgröße beschrieben ist. Aus diesem Grund sollte u. E. der Pfarrbezirk auch im neuen Art. 26 Abs. 1 Erwähnung finden.</p> <p>Nr. 98 Änderungsvorschlag: Der neue Art. 26 Abs. 3 regelt die Kriterien, unter denen eine Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) bei Amtshandlungen erteilt werden muß; u.a. nur dann, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der EKD diese Amtshandlung vollzieht. Hier müssen - aus unserer Sicht - auch die Laienpredigerinnen und Laienprediger Berücksichtigung finden (ihr Dienst wird - auch bzgl. möglicher Amtshandlungen - geregelt im „Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der EKvW“).</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein</p>	<p>Nr. 99 Stellungnahme: Die alte Formulierung (Art. 26) ist klarer als die neue Formulierung.</p>	<p>Es bleibt unersichtlich, warum inhaltliche Änderungen unter der Bemerkung „redaktionelle Änderung“ angeführt werden. - Auszug aus der Tischvorlage -</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 100 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 4 und 5: Statt „erwählt“ soll lieber „<u>gewünscht</u>“ eingefügt werden.</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p>Nr. 101 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 Satz 4 soll wie folgt beginnen: "<u>Liegt hier die Zuständigkeit...</u>"</p>	<p>vereinfachte Form</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 102 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 4 soll folgende Fassung erhalten: „Die <u>gewünschte</u> Pfarrerin oder der <u>gewünschte</u> Pfarrer soll erteilt worden ist <u>oder das Einverständnis ausgesprochen wurde.</u>“</p> <p>Nr. 103 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 5 sollte auch das Wort „erwählte“ durch das Wort „<u>gewünschte</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 104 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 4 und 5 sollte das Wort "erwählte" jeweils durch das Wort "<u>gewünschte</u>" ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft und intensiv diskutiert. Der Begriff „erwählte Pfarrerin/Pfarrer“ aus den Absätzen 4 und 5 der Entwurfsfassung wird gegenüber den Vorschlägen favorisiert, insbesondere scheint die Formulierung „gewünscht“ als zu unverbindlich. Zu Nr. 97 ist festzuhalten, daß sich die Zuständigkeit aus Art. 25 Abs. 1 ergibt. Eine Konkretisierung in der Entwurfsfassung ist nicht möglich, da z. B. auch der Fall abgebildet sein muß, daß die pfarramtliche Versorgung durch die Pfarrerin oder den Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde geschieht. Zu Nr. 98 ist zu bemerken, daß das Recht auch auf Laienpredigerinnen und -prediger sinngemäß anzuwenden ist. Auf Artikel 34 wird verwiesen.</p>
<p>KO-Dezernat vom 08.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 3 Satz 1 das Wort „Kirchenzucht“ durch „kirchlichen Zucht“ zu ersetzen.</p>	<p>Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Formulierung angepaßt werden (vgl. Begründung zu Art. 55).</p>
<p>Artikel 27</p> <p>Will ein Gemeindeglied allgemein einen anderen als den zuständigen Pfarrer in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.</p>	<p>Artikel 27</p> <p>(1) Will ein Gemeindeglied allgemein eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen, bedarf es der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Es entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Artikel 26 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Artikel 27</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden.</p> <p>(2) Die Verweisung in Abs. 2 fehlte bisher.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 105</p> <p>Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollte Satz 4 als Relativsatz mit Satz 3 verbunden werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i>	Der Vorschlag wird geprüft. Relativsätze können leicht unübersichtlich wirken, deshalb sind sie in der Entwurfsfassung vermieden worden.
<p align="center">Artikel 28</p> <p>Für die Amtshandlungen eines nach Artikel 26 oder 27 erwähnten Pfarrers steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, daß die Ordnung der Gemeinde gewahrt wird und die kirchlichen Vorschriften beachtet werden.</p>	<p align="center">Artikel 28</p> <p>Für die <i>Amtshandlungen nach</i> Artikel 26 oder 27 <i>steht</i> der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, daß die Ordnung der Gemeinde gewahrt wird und die kirchlichen Vorschriften beachtet werden.</p>	<p align="center">Artikel 28</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 29</p> <p>Besondere Gottesdienste neben den in der Gemeinde üblichen darf ein Pfarrer im Bereich einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums der betreffenden Gemeinde halten. Versagt dieses die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes herbeigeführt werden. Gegen dessen Beschluß kann das Landeskirchenamt angerufen werden, das endgültig entscheidet.</p>	<p align="center">Artikel 29</p> <p>Besondere Gottesdienste neben den in der <i>Kirchengemeinde</i> üblichen <i>dürfen Pfarrerinnen und</i> Pfarrer im Bereich einer anderen <i>Kirchengemeinde</i> nur mit Zustimmung des Presbyteriums <i>dieser Kirchengemeinde</i> halten. Versagt <i>das Presbyterium</i> die Zustimmung, <i>kann Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Es entscheidet endgültig.</i></p>	<p align="center">Artikel 29</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 106 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 4 sollte als Relativsatz mit Satz 3 verbunden werden.</p>	
<i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i>	Der Vorschlag wird geprüft. Relativsätze können leicht unübersichtlich wirken, deshalb sind sie in der Entwurfsfassung vermieden worden.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 31</p> <p>Auf Pfarrer, die in einem kreissynodalen oder einem landeskirchlichen Pfarramt stehen, oder die einen sonstigen kreissynodalen oder landeskirchlichen Auftrag haben, sind die Bestimmungen der Artikel 19 bis 29 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt für die Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, die im Dienst der missionarisch-diakonischen Werke stehen.</p>	<p align="center">Artikel 30</p> <p>Auf <i>Pfarrerinnen und</i> Pfarrer, die in <i>einem Pfarramt eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Landeskirche</i> stehen, sind die Bestimmungen der Artikel 19 bis 29 <i>entsprechend</i> anzuwenden. <i>Das gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der missionarisch-diakonischen Werke.</i></p>	<p align="center">Artikel 30</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p>Nr. 107 Anfrage: Letzter Satz: „missionarisch-diakonische Werke“ im bisherigen und künftigen Text: Gibt es in unserer Kirche Werke, die gleichzeitig den missionarischen und diakonischen Auftrag haben oder ist hier nicht gemeint, daß es missionarische Werke und diakonische Werke gibt?</p>	<p>(vgl. auch Stellungnahme zu Art. 55)</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 108 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: "Auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Pfarramt eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Landeskirche <u>bekleiden</u>, ..."</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Eine umgangssprachliche bessere Form kann nicht angeboten werden. Die Formulierung „bekleiden“ ist weniger umfassend als die „im Dienst stehen“ (Nr. 108).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 30</p> <p>Pastoren im Hilfsdienst können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung einer Kirchengemeinde oder eines Pfarrbezirkes oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder der Landeskirche beauftragt werden. Sie führen die Amtsbezeichnung Pastor. Die Bestimmungen über das Amt des Pfarrers gelten für sie sinngemäß.</p>	<p align="center">Artikel 31</p> <p><i>Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst</i> können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung <i>einer Pfarrstelle</i> oder mit einem sonstigen pfarramtlichen <i>Dienst beauftragt werden. Die</i> Bestimmungen über das Amt <i>der Pfarrerin und</i> des Pfarrers gelten für sie <i>entsprechend</i>.</p>	<p align="center">Artikel 31</p> <p>redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Pfarrdienstgesetzes</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Satz 1 nach dem Wort „Probedienst“ das Wort „Entsendungsdienst“ einzufügen.</i></p>	<p>Nach dem Pfarrdienstrecht gibt es Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst als auch im Entsendungsdienst.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Satz 1 auf den Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ zuzugehen.</i></p>	<p>Aus Gründen der Einheitlichkeit ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen (siehe auch Art. 110 Abs. 1).</p>
<p align="center">Artikel 32</p> <p align="center">(aufgehoben)</p>	<p align="center">Artikel 32</p> <p align="center">(aufgehoben)</p>	
<p align="center">C. Das Amt des Predigers</p>	<p align="center">C. Das Amt <i>der Predigerin und</i> des Predigers</p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 33</p> <p>Zu Predigern können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen. Sie können zum Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle berufen werden.</p> <p>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p align="center">Artikel 33</p> <p><i>(1) Gemeindeglieder, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst eignen, können zu Predigerinnen und Predigern berufen werden. Predigerinnen und Predigern kann eine Pfarrstelle zur Verwaltung übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</i></p> <p><i>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter als Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes.</i></p>	<p align="center">Artikel 33</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden.</p> <p>(2) Abs. 2 wurde aufgenommen, um die ansonsten bei vielen Vorschriften erforderliche Aufzählung "Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter" zu vermeiden. Eine Rechtsänderung tritt dadurch nicht ein.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 109 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 1 Satz 2 sollten die Worte „Predigerinnen und Predigern“ durch das Wort „Ihnen“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 110 Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 soll folgende Ergänzung erhalten: „Gemeindeglieder, die ... sich für den pfarramtlichen Dienst <u>der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge</u> eignen, können ...“</p>	<p>Die Beschreibung der Befähigung ist im Sinne des Hirtendienstes nach bisheriger Fassung zu ergänzen.</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 111 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 2: „Predigerinnen und Predigern“ kann durch „Ihnen“ ersetzt werden.</p>	<p>vereinfachte Form</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Zu Absatz 1 Satz 2 wird vorgeschlagen, die Worte „Predigerinnen und Predigern“ durch „Ihnen“ zu ersetzen.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 110 ist für eine Verfassungsbestimmung zu lang und birgt die Gefahr, bestimmte Gebiete der pfarramtlichen Tätigkeit nicht abzudecken. Den Vorschlägen Nr. 109 und 111 wird entsprochen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>D. Das Amt des Laienpredigers</p>	<p>D. Das Amt der <i>Laienpredigerin</i> und des Laienpredigers</p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>
<p>Artikel 34 Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes durch die Kirchenleitung mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p>Artikel 34 Gemeindeglieder, <i>die</i> die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des <i>Kreissynodalvorstandes mit</i> der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere <i>wird durch Kirchengesetz geregelt.</i></p>	<p>Artikel 34 redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 112 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Bei Satz 1 sollen nach den Worten „das Kreissynodalvorstandes“ die Worte „nach Anhörung des Presbyteriums“ zusätzlich aufgenommen werden.</p>	<p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus den Erfahrungen im Kirchenkreis und um des Gewichtes der Gemeinde willen.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 113 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: „Gemeindeglieder, die <u>zur</u> Wortverkündigung <u>befähigt</u> sind, ...“</p>	
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Zu Satz 1 wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Kreissynodalvorstandes“ die Worte „nach Anhörung des Presbyteriums“ einzufügen.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Es wird festgestellt, daß in der Entwurfsfassung die Zuständigkeit der Kirchenleitung nicht mehr ausdrücklich in der Kirchenordnung bestimmt ist. Der Vorschlag Nr. 112 wird positiv aufgegriffen. Zu Nr. 113 wird festgestellt, daß der Begriff „Befähigung“ bereits rechtlich anderweitig belegt ist.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>E. Das Amt des Presbyters</p> <p>Artikel 35</p> <p>Die Presbyter sind berufen, im Presbyterium in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern die Kirchengemeinde zu leiten. Sie sollen den Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.</p>	<p>E. Das Amt der Presbyterin und des Presbyters</p> <p>Artikel 35</p> <p><i>Presbyterinnen und</i> Presbyter sind berufen, <i>die Kirchengemeinde</i> in gemeinsamer Verantwortung mit den <i>Pfarrerinnen und</i> Pfarrern zu leiten. Sie sollen den <i>Pfarrerinnen und</i> Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.</p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p> <p>Artikel 35</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 114 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Art. 35 soll folgende Fassung erhalten: "Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, <u>im Presbyterium</u> in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Kirchengemeinde zu leiten."</p>	<p>Bei der Bindung der Gemeindeleitung an das Presbyterium als Ganzes soll es verbleiben.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den <u>Antrag an die Landessynode</u>, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 115 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Im letzten Satz sollte das Wort „mannigfachen“ durch das Wort „<u>vielfältigen</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Siegen</p>	<p>Nr. 116 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Art. 35 soll folgende Fassung erhalten: „Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, <u>im Presbyterium</u> in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Kirchengemeinde zu leiten.“</p>	<p>Bei der Bindung der Gemeindeleitung an das Presbyterium als ganzes soll es verbleiben (so wie im bisherigen Duktus).</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 117 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden: „Sie sollen <u>die</u>sen in der Führung ihres Amtes ...“</p>	<p>vereinfachte Form</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 118 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Satz 3 soll folgende Fassung erhalten: „Ihren <u>Fähigkeiten</u> und Kräften gemäß sollen sie in den <u>verschiedenen</u> Diensten der Gemeinde mitarbeiten.“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Im Hinblick auf Nr. 114 wird angemerkt, daß die Leitung nicht allein im Presbyterium geschieht. An dem Wort „mannigfachen“ aus Satz 3 soll festgehalten werden, da keine Notwendigkeit der sprachlichen Veränderung besteht, auch wenn der Begriff heute seltener gebraucht wird.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 36</p> <p>(1) Das Presbyteramt kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 40</p> <p>(3) Der Presbyter scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 36</p> <p>(1) <i>Zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters sind solche Gemeindeglieder befähigt, die durch Besuch</i> des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18, <i>aber noch nicht 75</i> Jahre alt sind.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 36</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden; Abs. 1 nimmt dazu die bisherige Regelung von Artikel 40 Abs. 3 auf.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 36</p> <p>(2) Die Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p style="padding-left: 20px;">"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir befohlene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu zu verwalten. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir übertragenen Dienste willig zu übernehmen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe."</p> <p>(3) Die Presbyter müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 36</p> <p>(2) Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p style="padding-left: 20px;">"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir befohlene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu zu verwalten. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir übertragenen Dienste willig zu übernehmen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe."</p> <p>(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 36</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 119 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: <u>„Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird nur Gemeindegliedern übertragen, die durch Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl ... Gegebenenfalls scheiden Presbyterinnen und Presbyter mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus ihrem Amt aus.“</u></p>	<p>In Art. 36 soll nicht der Ausdruck „zum Presbyteramt befähigt“ Verwendung finden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 120 Anregung: Der Abs. 1 müßte exakter formuliert werden, wenn das Ausscheiden aus dem Amt mit der Vollendung des 75. Lebensjahres nicht verändert werden soll.</p> <p>Nr. 121 Änderungsvorschlag: Der Text des Gelöbnisses in Abs. 2 sollte wie folgt lauten: <u>„Liebe Schwestern und Brüder. So frage ich euch: Seid ihr bereit, daß euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in der Bindung an das Bekenntnis der Kirche sorgfältig und treu auszuüben? Versprecht ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, daß die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres Hauptes, bleibe?“</u></p>	<p>Es wird um die sprachliche Überarbeitung des Gelöbnistextes auf der Grundlage des Textes in der Ev. Kirche im Rheinland gebeten.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 122 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll wie folgt beginnen: <u>„Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, ...“</u></p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 123 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll wie folgt beginnen: <u>Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes ...</u></p>	<p>Lieber an die alte Fassung anlehnen: Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 124 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 letzte Zeile des Gelöbnisses soll statt „daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe“ folgende Fassung erhalten: <u>„daß die Gemeinde in Christus wachse“.</u></p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Nr. 125 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Nach Abs. 1 sollte folgende Ergänzung eingefügt werden: <u>„Ein Presbyteriumsmitglied scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt.“</u></p>	<p>Zur eindeutigen Klärung des Ausscheidens und der Altersgrenze eines Presbyteriumsmitgliedes in Anlehnung an den Wortlaut des bisherigen Art. 40 Abs. 3.</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 126 Änderungsvorschlag: In Abs. 1 sollten die Worte „gewissenhafte“, „treue“ und „einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen“ gestrichen werden.</p> <p>Nr. 127 Änderungsvorschlag: Beim Gelöbnis in Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte „und treu“ gestrichen werden. Satz 1 des Gelöbnisses sollte folgende Fassung erhalten: <u>„Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir übertragenen Dienste zu übernehmen und darauf zu achten, daß das Gemeindeleben wachse.“</u></p> <p>Nr. 128 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 sollte folgende Fassung erhalten: „Sie <u>erkennen</u> die theologische Erklärung ...an.“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, daß Abs. 1 folgende Fassung erhalten soll: „Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes ... und mindestens 18 Jahre alt sind.“</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft und intensiv diskutiert. Der neugefaßte Art. 36 sollte die Befähigung einschließlich des Mindest- und Höchstalters regeln. Die Änderungsvorschläge Nr. 122 und 123 orientieren sich jedoch stärker am bisherigen Text. Es wird beschlossen, von den bewährten Formulierungen nicht abzuweichen und den Vorschlägen zu folgen. Da es möglichst bei der alten Fassung bleiben soll, wird auf den Änderungsvorschlag Nr. 126 nicht zugegangen (dies gilt auch die Eingangsformulierung von Nr. 123). Das Ausscheiden eines Presbyteriumsmitgliedes mit Erreichen der Altersgrenze soll in Art. 40 Abs. 3 geregelt werden (analog der bisherigen Fassung). Die Nrn. 121 und 127 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p align="center">Artikel 64</p> <p>Die Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.</p>	<p align="center">Artikel 36a</p> <p><i>Presbyterinnen und</i> Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.</p>	<p align="center">Artikel 36a</p> <p>Die Vorschrift nimmt Art. 64 in redaktionell überarbeiteter Fassung wegen des Sachzusammenhanges an dieser Stelle auf.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 37</p> <p>(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft ihres Amtes angehören, kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Werden Ehegatten oder andere Gemeindeglieder solcher Verwandtschaftsgrade gleichzeitig zu Presbytern gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(3) Wird ein Pfarrer, der zu einem Presbyter in einem der vorbezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse steht, zum Pfarrer der Gemeinde gewählt, so scheidet der betreffende Presbyter mit der Einführung des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 37</p> <p>(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft Amtes angehören, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(3) Wird bei einer Pfarrwahl eine Person gewählt, die mit einer Presbyterin oder einem Presbyter verheiratet oder nach Absatz 1 Satz 1 verwandt oder verschwägert ist, scheidet die Presbyterin oder der Presbyter mit dem Zeitpunkt des Dienstantrittes der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 37</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden; die Zuständigkeit in Abs. 1 wurde Artikel 38 angepaßt.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p>Nr. 129 Anregung: Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1: „Personen“ ist eine ausgesprochen unschöne Verwaltungssprache.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 130 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 sollte für den Fall der Stimmengleichheit der Losentscheid festgeschrieben werden.</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 131 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 und 3: „Personen“ ersetzen durch „<u>Gemeindeglieder</u>“</p>	<p>(vgl. auch Art. 38)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft und intensiv diskutiert. Es werden verschiedene Vorschläge für eine sprachliche Neugestaltung der Absätze 2 und 3 besprochen. Eine umgangssprachlich bessere Form kann nicht angeboten werden (Nrn. 129 und 131). Zur Vermeidung einer Überregulierung in der Kirchenordnung wird Nr. 130 nicht gefolgt.</p>
<p>Artikel 38 Wer hauptamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Gemeindeverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, steht, kann nicht Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. Wer in einem solchen Dienstverhältnis zum Kirchenkreis steht, kann nicht Presbyter einer Gemeinde dieses Kirchenkreises sein. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Artikel 38 <i>Personen, die hauptberuflich bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder Verband tätig sind, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht zu Presbyterinnen und Presbytern dieser Kirchengemeinde gewählt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</i></p>	<p>Artikel 38 redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p>Nr. 132 Anregung: Satz 1: „Personen“ ist eine ausgesprochen unschöne Verwaltungssprache.</p>	<p>(vgl. auch Art. 37 Abs. 2 und 3)</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 133 Sprachlicher Änderungsvorschlag: "Personen" ersetzen durch „<u>Gemeindeglieder</u>“</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft (siehe auch Stellungnahme zu Artikel 37).</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 57a</p> <p>(1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt</p> <p>in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p> <p>in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 38a</p> <p>(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt</p> <p>in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p> <p>in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 38a</p> <p>Die Vorschrift nimmt Artikel 57a Abs. 1 bis 3 in redaktionell überarbeiteter Fassung auf.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 57a</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Zahl der Presbyterstellen und der Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 38a</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Der bisherige Abs. 4 von Artikel 57 a ist wegen des Sachzusammenhangs in Artikel 57 Abs. 3 eingearbeitet worden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Bochum</p>	<p>Nr. 134 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 3 soll das Wort „Presbyterwahl“ durch „<u>Wahl des Presbyteriums</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p>Nr. 135 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 und 3 soll das Wort „Presbyterwahl“ durch „<u>Wahl des Presbyteriums</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 136 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: Das Presbyterium <u>kann für die nächste Wahl</u> eine Veränderung der Zahl der Stellen ...</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten</p>	<p>Nr. 137 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „...erst im Rahmen der folgenden <u>Wahl zum Presbyterium</u> zu berücksichtigen.“</p> <p>Nr. 138 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 Satz 1: „...für die nächste <u>Wahl zum Presbyterium</u>...“</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 139 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: „Die <u>Gesamtzahl</u> der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt (...)“.</p>	<p>In Abs. 1 (Neufassung) soll ein additives Mißverständnis der Pluralformulierung „Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt (...)“ ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 140 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 sollte das Wort „Presbyterwahl“ durch das Wort „<u>Presbyteriumswahl</u>“ ersetzt werden.</p> <p>Nr. 141 Änderungsvorschlag: In Abs. 3 Satz 2 sollten die Worte „Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ durch die Worte „<u>Diese Zahl</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p>Nr. 142 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung <u>der Mitgliederzahl im Presbyterium</u> beschließen.</p>	<p>vereinfachte Form</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. In den Absätzen 2 und 3 soll es bei dem Begriff „Presbyterwahl“ bleiben, da sich dieser eindeutig auf die Stellen der Presbyterinnen und Presbyter bezieht. Von der klaren Formulierung im geltenden KO-Text sollte nicht ohne Not abgewichen werden (Nrn. 136 und 139).</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 39</p> <p>(1) Die Amtszeit der Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyter aus dem Amt. Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Übertragung des Presbyteramtes wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 39</p> <p>(1) Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2, insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 39</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 40</p> <p>(1) Das Amt eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes gemäß Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. Dagegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Will ein Presbyter sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat er dies dem Presbyterium schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang beim Vorsitzenden des Presbyteriums wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p> <p>(3) Der Presbyter scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 40</p> <p>(1) Das Amt <i>einer Presbyterin oder</i> eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. <i>Er</i> entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 40</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden.</p> <p>(3) Der bisherige Abs. 3 findet sich nunmehr in Artikel 36 Abs. 1 wieder.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 143 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 der alten Fassung sollte als Abs. 2 der neuen Fassung beibehalten werden. Abs. 2 der Neufassung wäre dann Abs. 3.</p> <p>Nr. 144 Änderungsvorschlag: Im jetzigen Abs. 2 Satz 2 sollten nach dem Wort „Zugang“ die Worte „<u>bei der bzw. dem Vorsitzenden</u>“ ergänzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, in Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „Zugang“ die Worte „bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ einzufügen. Nach Absatz 2 soll ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt aufgenommen werden: „Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium“.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Da in der Entwurfsfassung zu Artikel 36 die „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ durch eine neue Formulierung ersetzt wurde, ist es notwendig, entsprechend der ursprünglichen Fassung einen neuen Absatz 3 aufzunehmen, wonach die Presbyterin oder der Presbyter spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Presbyterium ausscheidet (vgl. auch Nr. 143). Durch diese Neuregelung werden auch evtl. bestehende Unklarheiten bezogen auf die Auslegung von Artikel 36 des Entwurfes beseitigt. In Absatz 2 Satz 2 ist es notwendig darzustellen, gegenüber wem die Presbyterin oder der Presbyter die Niederlegung des Amtes zu erklären hat. Der Vorschlag Nr. 144 wurde somit umgesetzt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 41</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand kann einem Presbyter wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen. Bei grober Pflichtverletzung kann er seine Entlassung beschließen. Er hat vorher den Presbyter und das Presbyterium zu hören.</p> <p>(2) Gegen den Beschluß, der schriftlich und mit Angabe der Gründe dem Beschuldigten und dem Presbyterium zugestellt werden muß, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zulässig. Sie entscheidet endgültig.</p> <p>(3) Wer wegen Pflichtverletzung aus dem Presbyteramt entlassen wird, verliert das Recht, bei der Übertragung des Presbyteramtes mitzuwirken. Es kann ihm auf Antrag vom Kreissynodalvorstand wieder zuerkannt werden. Das Presbyterium ist zuvor zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 41</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand kann <i>einer Presbyterin oder</i> einem Presbyter wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen. Bei grober Pflichtverletzung kann er <i>die</i> Entlassung beschließen. <i>Vor einer Entscheidung sind die Presbyterin oder der</i> Presbyter und das Presbyterium zu hören.</p> <p>(2) <i>Gegen die Entscheidung können die Presbyterin oder der Presbyter sowie das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig. Hat der Kreissynodalvorstand die Entlassung beschlossen, ruht das Amt bis zur Bestandskraft der Entscheidung.</i></p> <p>(3) Wer wegen Pflichtverletzung aus dem Amt entlassen wird, verliert das Recht, bei der Übertragung des Amtes mitzuwirken. Das Recht kann ihm auf Antrag vom Kreissynodalvorstand wieder zuerkannt werden. Das Presbyterium ist vorher zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 41</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden.</p> <p>(2) Die Hinzufügung von Abs. 2 Satz 3 ist aus prozessualen Gründen erforderlich. Sie vermeidet eine ansonsten regelmäßig erforderliche Anordnung der sofortigen Vollziehung.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 145</p> <p>Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 sollte auch künftig zwingend vorgeschrieben sein, daß die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über die Entlassung einer Presbyterin oder eines Presbyters den Betroffenen schriftlich und unter Angabe der Gründe zuzustellen ist.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 146</p> <p>Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 2 soll auch künftig zwingend vorgeschrieben sein, daß die Entscheidung des KSV über die Entlassung einer Presbyterin oder eines Presbyters den Betroffenen schriftlich und unter Angabe der Gründe zuzustellen ist.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 147 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Abs. 3 Satz 1 sollten die Worte „Amt“ bzw. „Amtes“ durch die Worte „<u>Presbyteramt</u>“ bzw. „<u>Presbyteramtes</u>“ ersetzt werden. In Abs. 3 Satz 2 sollte das Wort „ihm“ gestrichen werden.</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p>Nr. 148 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: "Gegen die Entscheidung können die <u>Betroffenen</u> ..."</p>	<p>vereinfachte Form</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu den Nrn. 145 und 146 ist festzuhalten, daß generell alle Entscheidungen zu begründen sind, wenn sie in einem Rechtsverfahren bestehen sollen. Die Vorschläge 147 und 148 widersprechen dem bisherigen allgemeinen Sprachduktus der Neufassung. Der Kreis der Betroffenen ist nicht eindeutig bestimmbar, da die Betroffenheit ein umgangssprachlicher Begriff ist.</p>
<p>F. Andere Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde</p>	<p>F. Andere Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde</p>	<p>Der Unterabschnitt II. F. "Andere Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde" ist in der Sache im wesentlichen unverändert geblieben. Aufgrund der Fortentwicklung der kirchlichen Dienste ist der Unterabschnitt jedoch redaktionell stark überarbeitet worden.</p> <p>Die Vorschriften sind nicht abschließend zu verstehen, sie beschreiben vielmehr exemplarisch einzelne Dienste in der Kirchengemeinde. Die Beschreibungen sind möglichst knapp gehalten; die Kirchenordnung ist nicht der Ort zur Beschreibung von Berufsbildern.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p>Nr. 149 Stellungnahme: Die Berufung von Gemeindegliedern als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für alle Bereiche der kirchlichen Arbeit, wie sie bisher in Artikel 50 aufgezählt waren, ist praktisch nicht durchführbar. Soll jede Kindergottesdiensthelferin, jeder UK-Austräger, jedes Besuchsdienstmitglied usw. wirklich vom Presbyterium berufen werden? Der Kreissynodalvorstand befürchtet, daß künftig zwei Klassen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde vorhanden sein werden. „Daß dem Ehrenamt der ihm gebührende Stellenwert eingeräumt“ wird, läßt sich durch einen so verpflichtenden Artikel der Kirchenordnung nicht verwirklichen. Da müssen andere Wege gesucht und beschritten werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p>Nr. 150 Stellungnahme: Die erstmalige Nennung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt. In einer zukünftigen Reform der Kirchenordnung ist im Blick auf heutige und zukünftige Realitäten der Landeskirche jedoch auch zu überlegen, inwieweit ehrenamtliche Mitarbeitende ähnliche Rechte wie haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende erhalten können (vgl. Art. 78a Abs. 2).</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Herford</p>	<p>Nr. 151 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „... der Gemeinde berufen, z. B. <u>für den Kindergottesdienst, den Besuchsdienst und andere Schwerpunkte in der Gemeinde.</u>“</p>	<p>Durch den Wegfall von Art. 50 KO bleiben zukünftig wesentliche Faktoren gemeindlicher Arbeit unerwähnt. Es wird vorgeschlagen, sie auch künftig ausdrücklich in die Neufassung der KO einzubinden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 152 Vorschlag: Bei Abs. 2 und 3 sollte geprüft werden, ob sich eine Formulierung finden läßt, die einerseits die freudige, auch öffentliche Anerkennung des Dienstes von Ehrenamtlichen zum Ausdruck bringt und doch andererseits sich nicht indirekt für manche Ehrenamtliche als zu überwindende Hürde darstellt.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 153 Stellungnahme: Die Neufassung von Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 154 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „Das Presbyterium kann Gemeindeglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und <u>Neigungen</u> als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde <u>beauftragen</u>.“</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 155 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: „Die in den Dienst der Kirchengemeinde Berufenen werden im Gottesdienst eingeführt. <u>Sie können</u> der Gemeinde <u>auch</u> vorgestellt werden.“</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 156 Änderungsvorschlag: Abs. 3: Wie die Einführung oder Vorstellung der Berufenen geschehen soll, bleibt offen; die Fürbitte sollte in jedem Fall wie im alten Text erwähnt werden.</p>	
<p>Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)</p>	<p>Nr. 157 Anregung: Das Presbyterium begrüßt die Neufassung des Artikels 42 und die Benennung und Bewertung ehrenamtlicher Arbeit. Es regt an, durch den Liturgischen Ausschuß Formularhilfen für diese Berufung zu erstellen. (zu Art. 42 Abs. 3)</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest</p>	<p>Nr. 158 Anregung: Abs. 3: Das Presbyterium begrüßt die Neufassung des Artikels 42 und die Benennung und Bewertung ehrenamtlicher Arbeit. Es regt an, durch den Liturgischen Ausschuß Formularhilfen für die Berufung Ehrenamtlicher zu erstellen.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenausschuß des Kirchenkreises Iserlohn	<p>Nr. 159 Stellungnahme: Es wird begrüßt, daß erstmals in Artikel 42 die ehrenamtliche Arbeit in der Kirchengemeinde Erwähnung findet.</p>	
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 160 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „Das Presbyterium kann <u>Gemeindemitglieder</u> entsprechend ihren Fähigkeiten und <u>Interessen</u> als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <u>beauftragen</u>.“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, Absatz 2 wie folgt zu formulieren: „... Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde beauftragen.“ Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden in der Regel im Gottesdienst eingeführt oder sie werden der Gemeinde vorgestellt.“</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Position der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll gestärkt werden. Der Begriff einer „Berufung“ von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern impliziert auch eine Einführung im Gottesdienst, obwohl die Entwurfsfassung alternativ eine „allgemeine Vorstellung“ ausgewiesen hat. Die Änderungsvorschläge des Unterausschusses tragen einem großen Teil der Bedenken Rechnung. Die Neufassung von Absatz 3 bietet die Möglichkeit, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorrangig im Gottesdienst einzuführen; ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können alternativ auch der Gemeinde vorgestellt werden (z. B. durch Hinweis im Gemeindebrief). Zu Vorschlag Nr. 156 ist zu bemerken, daß die Einführung nach einer Agende geschieht, in der die Fürbitte enthalten ist.</p>
<p>Artikel 43 Die Kantoren und Organisten haben die Aufgabe, die gottesdienstliche Musik, insbesondere den Gemeinde- und Chorgesang zu pflegen.</p>	<p>Artikel 43 <i>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</i> haben die Aufgabe, <i>die Kirchenmusik</i>, insbesondere <i>im Gottesdienst</i>, zu pflegen.</p>	<p>Artikel 43 redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p>Nr. 161 Änderungsvorschlag: In Artikel 43 sollte auch künftig ausdrücklich von der Pflege des Gemeindegesanges die Rede sein.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 162 Änderungsvorschlag: In Artikel 43 soll auch künftig ausdrücklich von der Pflege des Gemeindegesanges die Rede sein.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p>Nr. 163 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Art. 43 soll folgende Fassung erhalten: „ ... die Kirchenmusik <u>und den Gemeindegesang</u>, insbesondere im Gottesdienst, zu pflegen.“</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 164 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Art. 43 soll folgende Fassung erhalten: „Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Kirchenmusik, insbesondere <u>den Gemeinde- und Chorgesang</u> im Gottesdienst, zu pflegen.“</p>	<p>Der neue Art. 43 sollte ebenso wie der alte Art. 43 den Gemeinde- und Chorgesang berücksichtigen.</p>
<p>Ev. Küstervereinigung Westf.-Lipp. Lüdenscheid</p>	<p>Nr. 165 Änderungsvorschlag: Die alte Formulierung sollte beibehalten werden.</p>	<p>Nach der Änderung des Artikels 43 Abs. 3 scheint es für die Einführung eines in den Dienst berufenen Mitarbeiters möglich, daß dieser nicht in einem Gottesdienst unter der Fürbitte der Gemeinde in sein Amt eingeführt wird. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, daß eine Einführung im Gottesdienst für hauptberufliche, teilzeitbeschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Kirchengemeinde genauso wichtig ist wie für Pfarrer oder Presbyter.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Begriff der „Kirchenmusik“ ist als Oberbegriff anzusehen, der den „Chor- und Gemeindegesang“ mit umfaßt. Diese Auffassung wird auch von der Berufsgruppe der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center">Artikel 44</p> <p>Die Katecheten haben die Aufgabe, im Dienst der Unterweisung mitzuwirken.</p>	<p align="center">Artikel 44</p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center">Artikel 44</p> <p>Die Streichung erfolgt aufgrund der vor einigen Jahren erfolgten Aufhebung des Katechetengesetzes.</p>
<p align="center">Artikel 45</p> <p>(1) Die Gemeindediakone haben die Aufgabe, in der Wortverkündigung, der Unterweisung, der Seelsorge, der Diakonie und Fürsorge, insbesondere im Dienst an den Männern und der männlichen Jugend mitzuarbeiten.</p> <p>(2) Zu gleichem Dienst können kirchlich bewährte Männer, die über die notwendigen Gaben verfügen, als Gemeindeglieder berufen werden.</p>	<p align="center">Artikel 45</p> <p><i>Diakoninnen und Diakone nehmen den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung wahr.</i></p>	<p align="center">Artikel 45</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 46</p> <p>Der Dienst der Gemeindegliedern umfaßt Pflege und Seelsorge an den Kranken, Alten, Armen und Pflegebedürftigen der Gemeinde. Gemeindegliedern können zum Dienst an den Frauen, der weiblichen Jugend und den Kindern der Gemeinde sowie zur Mitarbeit in der Unterweisung bestellt werden. Sie können mit Genehmigung des Presbyteriums auch in der öffentlichen Fürsorge mitarbeiten.</p>	<p align="center">Artikel 46</p> <p><i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen sind in der Pflege und Seelsorge an Kranken, Alten und Behinderten tätig.</i></p>	<p align="center">Artikel 46</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 47</p> <p>Die Gemeindegliedern haben die Aufgabe, die Kinder sowie die weibliche Jugend und die Frauen unter Gottes Wort zu sammeln. Sie werden zur Mitarbeit in der Seelsorge an den Frauen und Mädchen sowie zur Mithilfe in der Unterweisung und im Dienst der christlichen Liebe der Gemeinde berufen.</p>	<p align="center">Artikel 47</p> <p><i>Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen arbeiten in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Erwachsenen- und Altenarbeit.</i></p>	<p align="center">Artikel 47</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	<p>Nr. 166 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Art. 47 und 49: Die neuen Fassungen sind inhaltlich ärmer; es sollte versucht werden, konkrete Beschreibungen wie „Seelsorge“, „Dienst“, „Liebe“, „Hilfe“, „beten zu lehren“, usw. beizubehalten bzw. zu aktualisieren.</p>	Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.
Amt für Jugendarbeit der EKvW	<p>Nr. 167 Stellungnahme: Die Jugendkammer begrüßt den neu gefaßten Text von Artikel 47.</p>	
<i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i>	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 166 ist zu detailliert, um in eine kirchliche Verfassungsbestimmung aufgenommen zu werden.
<p style="text-align: center;">Artikel 48</p> <p>Zur Erfüllung der fürsorgerischen Aufgabe der Kirche, vor allem in der Jugendfürsorge, können Fürsorger und Fürsorgerinnen in den Dienst der Gemeinde berufen werden. Sie können mit Genehmigung des Presbyteriums auch in der öffentlichen Fürsorge mitarbeiten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 48</p> <p><i>Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Gemeinde vor allem in der Jugendhilfe, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Behindertenhilfe mit.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 48</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 49</p> <p>Zur Arbeit in evangelischen Kindergärten und Kinderhorten werden Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen bestellt. Ihr Dienst besteht darin, die Kinder zu betreuen und zu erziehen, ihnen das Evangelium zu bezeugen und sie beten zu lehren. Sie sollen die Verbindung mit den Familien der Kinder pflegen und den Eltern in der Erfüllung ihrer christlichen Elternpflicht beistehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 49</p> <p><i>Erzieherinnen und Erzieher ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder die Eltern bei der Erziehung. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu erleben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 49</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Herford</p>	<p>Nr. 168 Änderungsvorschlag: Art. 49 soll folgende Fassung erhalten: „Erzieherinnen und Erzieher unterstützen und ergänzen mit ihrer Arbeit in den <u>Tageseinrichtungen</u> für Kinder die Eltern bei der Erziehung. <u>Der erzieherische Auftrag in den Tageseinrichtungen orientiert sich am Evangelium und an den christlichen Wertvorstellungen. Erzieherinnen und Erzieher helfen Kindern und Eltern, nach christlichem Glauben zu leben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.</u>“</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 169 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Art. 47 und 49: Die neuen Fassungen sind inhaltlich ärmer; es sollte versucht werden, konkrete Beschreibungen wie „Seelsorge“, „Dienst“, „Liebe“, „Hilfe“, „beten zu lehren“, usw. beizubehalten bzw. zu aktualisieren.</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Die Vorschläge Nr. 168 und 169 sind zu detailliert, um in eine kirchliche Verfassungsbestimmung aufgenommen werden zu können.</p>
<p>Artikel 50 Geeignete Gemeindeglieder können als Helfer im Kindergottesdienst oder in der Christenlehre, in der Unterweisung sowie für den Besuchsdienst in der Gemeinde bestellt werden.</p>	<p>Artikel 50 - entfällt -</p>	<p>Artikel 50 (vgl. die Begründung zu Art. 42 Abs. 2)</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Herford</p>	<p>Nr. 170 Vorschlag: Durch den Wegfall von Art. 50 KO bleiben zukünftig wesentliche Faktoren gemeindlicher Arbeit unerwähnt. Es wird vorgeschlagen, sie auch künftig ausdrücklich in die Neufassung der KO einzubinden. Deshalb soll der Text zu Art. 42 Abs. 2 KO erweitert werden.</p>	<p>(vgl. Stellungnahme zu Art. 42 Abs. 2)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Die Intention, alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ersten Artikel dieses Abschnitts aufzunehmen, ist von den Presbyterien und Kreissynoden positiv aufgenommen worden. Eine Aufzählung in der Konkretisierung der bisherigen Fassung von Artikel 50 ist wenig sinnvoll, da man niemals alle Möglichkeiten eines ehrenamtlichen Engagements erfassen kann.</p>
<p>Artikel 51</p> <p>Den Küstern liegt es ob, die kirchlichen Räume für den Gottesdienst herzurichten, für das Läuten der Glocken zu sorgen, während des Gottesdienstes auf gute Ordnung zu achten, sowie den Pfarrern und Presbytern bei ihren Amtsgeschäften den notwendigen Hilfsdienst zu leisten. Die Einführung in ihr Amt geschieht gemäß Artikel 42 Abs. 3.</p>	<p>Artikel 51</p> <p><i>Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für Gottesdienst, Amtshandlungen und Veranstaltungen her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.</i></p>	<p>Artikel 51</p> <p>Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet. Der bisherige Satz 2 ist aufgrund der Neufassung von Art. 42 Abs. 3 überflüssig.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 171</p> <p>Sprachlicher Änderungsvorschlag: Die Worte „... bei ihren Amtsgeschäften.“ sollten durch die Worte „... <u>in ihrem Dienst.</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 172</p> <p>Sprachlicher Änderungsvorschlag: Die Worte „auf gute Ordnung“ sollten durch die Worte „auf <u>angemessenen</u> Ordnung“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Ev. Küstervereinigung Westf.-Lipp. Lüdenscheid</p>	<p>Nr. 173 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: <u>„Küsterinnen und Küster sorgen für die äußeren Voraussetzungen des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde. Sie tragen durch ihren Dienst dazu bei, daß sich die Gemeinde als Gottesfamilie mit Freuden zu ihren Gottesdiensten, Veranstaltungen und Festen versammeln kann.“</u></p> <p>Nr. 174 Vorschlag: Die Reihenfolge der Artikel sollte verändert werden. Art 51 sollte für den gestrichenen Art. 44 eingefügt werden.</p>	<p>In Art. 51 werden einige Aufgaben des Küsters in bezug auf Gottesdienste und Amtshandlungen dargestellt. Denn bei Art. 44 wäre er von seiner Nähe zum Gottesdienst besser plaziert.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Begriff der „guten Ordnung“ sollte nicht durch eine „angemessene Ordnung“ ersetzt werden (vgl. Nr. 172). Der Vorschlag Nr. 173 ist in der jetzigen Entwurfsfassung sinngemäß enthalten. Der neugefaßte KO-Text orientiert sich stärker an dem geltenden Text und der Küsterordnung. Eine andere Plazierung des Artikels wird nicht unterstützt (vgl. Nr. 174).</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 52</p> <p>Für die Verwaltungsgeschäfte bestellt das Presbyterium nach Bedarf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter. Diese sollen nach ihrer kirchlichen Haltung für den Dienst geeignet sein. Die für die fachliche Eignung geltenden Ordnungen sind zu beachten. Das Presbyterium kann beschließen, daß die Berufenen im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 52</p> <p><i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung nehmen unter der Verantwortung des Presbyteriums Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinde wahr.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 52</p> <p>Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet. Der bisherige Satz 4 ist aufgrund der Neufassung von Art. 42 Abs. 3 überflüssig.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>Nr. 175 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Folgender Satz sollte ergänzt werden: „<u>Sie sollen fachlich qualifiziert und Glieder der Kirche sein.</u>“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Zu Nr. 175 ist festzuhalten, daß es selbstverständlich ist, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung fachlich für ihre Aufgabe qualifiziert sein sollten. Entsprechende Bestimmungen finden sich im Dienst- und Arbeitsrecht.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 53</p> <p>(2) Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter nicht durch Kirchengesetz geregelt werden, kann die Kirchenleitung für die Begründung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse, für die Dienstanweisungen sowie für die Besoldung und Vergütung der Mitarbeiter Grundsätze und Richtlinien aufstellen. Sie kann dabei auch regeln, in welchem Umfange eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>(1) Für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde können hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.</p> <p>(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines Verbandes von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 53</p> <p>Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der <i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht kirchengesetzlich oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt sind, bestimmt die Kirchenleitung das Nähere für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Sie kann auch regeln, ob und in welchem Umfang bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 53</p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 53 Abs. 2 Satz 1. Sie berücksichtigt insbesondere die Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts nach dem Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.</p> <p>(1) Der bisherige Abs. 1 ist in redaktionell überarbeiteter Fassung zu Artikel 42 Abs. 1, der bisherige Abs. 3 zu Artikel 53a geworden.</p> <p>(3) Der bisherige Absatz 3 findet sich in überarbeiteter Fassung im Artikel 53a wieder.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 176 Anregung: Satz 1: „...kirchengesetzlich oder aufgrund eines Kirchengesetzes...“ - Läßt sich der sachliche Unterschied nicht auch sprachlich besser markieren?</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i>	Die Anregung wird geprüft. Eine sprachlich bessere Formulierung kann nicht angeboten werden. Mit der Formulierung „aufgrund eines Kirchengesetzes“ wird u.a. auf den sogenannten „Dritten Weg“ hingewiesen.
<p align="center">Artikel 53</p> <p>(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines Verbandes von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen entsprechend.</p>	<p align="center">Artikel 53a</p> <p>Die Bestimmungen der <i>Artikel 42 bis 52</i> gelten <i>für Mitarbeiterinnen und</i> Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes entsprechend.</p>	<p align="center">Artikel 53a</p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Artikel 53 Abs. 3; sie war in ihrem Anwendungsbereich jedoch zu erweitern (vgl. die Parallelvorschrift von Art. 30).</p>
<p align="center">III. Die Leitung der Kirchengemeinde</p>	<p align="center">III. Die Leitung der Kirchengemeinde</p>	
<p align="center">Artikel 54</p> <p>(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Im Presbyterium üben die Inhaber und die Verwalter einer Pfarrstelle mit den Presbytern den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.</p> <p>(2) Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p>	<p align="center">Artikel 54</p> <p><i>(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet.</i> Im Presbyterium üben die <i>Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter</i> den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.</p> <p>(2) Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p>	<p align="center">Artikel 54</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 177 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1 sollte in der bisherigen alten Fassung erhalten bleiben.</p>	<p>Die Lesart des geltenden Textes verdient den Vorzug.</p>
<i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i>	Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Die Entwurfsfassung stellt die umgangssprachlich bessere Form dar.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 55</p> <p>Das Presbyterium hat den Auftrag,</p> <p>über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen, auf das Bekenntnis und auf die Ordnung der Gemeinde achtzuhaben,</p> <p>darauf bedacht zu sein, daß der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden,</p> <p>für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend zu sorgen,</p> <p>die Gemeindeglieder zu ermahnen, zu warnen und zu trösten, insbesondere denen nachzugehen, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben,</p> <p>die kirchliche Zucht zu üben,</p> <p>die soziale Gliederung der Gemeinde bei seiner gesamten Arbeit zu beachten,</p> <p>sich der Armen und Hilfsbedürftigen anzunehmen,</p> <p>als rechter Haushalter die Gemeinde zu verwalten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 55</p> <p>Das Presbyterium hat <i>folgende Aufgaben:</i></p> <p>a) <i>Das Presbyterium wacht darüber, daß in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</i></p> <p>b) <i>es achtet darauf, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde nicht verletzt werden;</i></p> <p>c) <i>es ist darauf bedacht,</i> daß der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag <i>der Kirchengemeinde</i> erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;</p> <p>d) <i>es sorgt</i> für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend;</p> <p>e) <i>es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach,</i> die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben;</p> <p>f) <i>es übt Kirchengucht;</i></p> <p>g) <i>es beachtet bei seiner gesamten Arbeit die soziale Gliederung der Gemeinde;</i></p> <p>h) <i>es nimmt</i> sich der Armen und Hilfsbedürftigen <i>an;</i></p> <p>i) <i>es leitet und verwaltet die Kirchengemeinde.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 55</p> <p>Die Vorschriften sind redaktionell überarbeitet und sprachlich den Artikeln 89, 104, 114, 137 angepaßt worden.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p>Nr. 178</p> <p>Anfrage: In Buchstabe c) gibt es den „missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrag der Kirchengemeinde“. Müßte es nicht heißen: „... im Dienst der missionarischen und diakonischen Werke“?</p>	<p>(vgl. auch Stellungnahme zu Art. 30)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-West</p>	<p>Nr. 179 Änderungsvorschlag: In Buchstabe f) sollte das Wort „Kirchenzucht“ durch eine sprachlich bessere Formulierung ersetzt werden.</p>	<p>Alte kirchliche Sprachformulierungen sollten in die Überarbeitung des Textes einbezogen werden. Es ist kritisch anzumerken, daß die Sprache an vielen Stellen sehr ordnungsorientiert ist.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Hattingen-Witten</p>	<p>Nr. 180 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: In Buchstabe d) soll „... und Unterweisung“ gestrichen werden. In Buchstabe e) und f) besteht für zukünftige Überarbeitungen dringender Klärungsbedarf.</p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p>Nr. 181 Sprachlicher Änderungsvorschlag: In Buchstabe b) sollten die Worte „... nicht verletzt werden“ durch „... <u>gewahrt werden</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p>Nr. 182 Änderungsvorschlag: Die neue Beschreibung von Aufgaben (statt des Auftrages) klingt stark konservierend: Die bisherige Formulierung „<u>auf das Bekenntnis und auf die Ordnung der Gemeinde achtzuhaben</u>“ drückt viel positiver eine Aufgabe aus als es Absatz b) tut.</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm	siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW	
Frauenreferat der EKvW	<p>Nr. 183 Änderungsvorschlag: Buchstabe e) sollte folgende Fassung erhalten: „...<u>es ermutigt die Gemeindemitglieder, sich am Gemeindeleben zu beteiligen.</u>“</p> <p>Nr. 184 Änderungsvorschlag: Buchstabe f) sollte gestrichen werden.</p> <p>Nr. 185 Sprachlicher Änderungsvorschlag: Buchstabe h) sollte folgende Fassung erhalten: „...<u>es unterstützt die Armen und Hilfsbedürftigen.</u>“</p>	
Pädagogisches Institut der EKvW	<p>Nr. 186 Inhaltlicher Änderungsvorschlag: Buchstabe d) soll folgende Fassung erhalten: „es sorgt für die <u>christliche Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen und ist darauf bedacht, daß Formen christlicher Erwachsenenbildung in der Gemeinde angeboten werden.</u>“</p>	<p>In vielen Passagen enthält die Kirchenordnung Formulierungen, die dem heutigen Sprachgefühl nicht mehr entsprechen oder auch mißverständlich wirken können (vgl. Art. 17, 55, 56, 89 u.a.). Es bleibt zu hoffen, daß bei einer anstehenden sachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung (vgl. etwa Art. 186 ff. und 198) auch auf eine verständliche und zugleich genaue Sprache geachtet wird.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im Buchstaben b die Worte „nicht verletzt“ durch „gewahrt“ zu ersetzen. Im Buchstaben f soll das Wort „Kirchenzucht“ durch „kirchliche Zucht“ ersetzt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu Nr. 178 ist festzuhalten, daß der missionarisch, diakonische und ökumenische Auftrag weitergehend ist als die Arbeit der missionarischen und diakonischen Werke. Die Vorschläge Nr. 179 und 184 werden intensiv diskutiert. Als Änderungsvorschlag des Unterausschusses wird der Begriff der „kirchlichen Zucht“ angeboten. Die Stellungnahmen zum 2. Teil bleiben abzuwarten. Sofern eine umgangssprachlich bessere Formulierung favorisiert wird, kann sie auch hier übernommen werden. Bei der Formulierung „und Unterweisung“ sollte es bleiben, weil damit auch ausdrücklich der Unterricht berücksichtigt bleibt (Nr. 180). Der Vorschlag Nr. 181 wird übernommen. Die Vorschläge Nr. 183 und 185 beinhalten eine Verkürzung, die sprachlich nicht geboten ist. Zu Nr. 186 ist darauf hinzuweisen, daß der Vorschlag für eine Verfassungsbestimmung zu detailliert ist.</p>